

*R. G. Baker*

Bericht  
des Sparexperten für das Fachgebiet  
Landwirtschaft und K.E.A.

*Hofen am*

*atkins*  
*FOR*  
*Typewriter*

## I. ALLGEMEINES

In der ersten Konferenz der Sparexperten ist vom Vorsitzenden, Herrn Direktor Dr. Reinhardt bemerkt worden, dass von den Fachexperten weniger eingehende Untersuchungen und Begutachtungen, als vielmehr praktische, rasch realisierbare Vorschläge für die Einsparung von Ausgaben und Vermehrung von Einnahmen gewünscht werden. Dieser Direktive folgend, kann ich es mir gleichwohl nicht versagen, meinem Bericht einige allgemeine Betrachtungen voranzustellen, von denen ich mich bei der Aufstellung meiner Vorschläge leiten liess.

### 1. Das Subventionswesen.

In der mir zugewiesenen Verwaltungsabteilung nimmt das Subventionswesen einen besonders breiten Rahmen ein. Die Erklärung dafür ist darin zu erblicken, dass man der Landwirtschaft beim Hereinbrechen der schweren Agrarkrise in den 80er Jahren unter der damaligen Herrschaft des dem Freihandelsprinzip huldigenden wirtschaftsliberalistischen Systems keinerlei Agrarschutz gewährte, sondern glaubte -um mit Landmann zu sprechen- die Krise durch Leistungen aus öffentlichen Mitteln und durch Massnahmen der landw. Kreditpolitik beheben zu können. So ist denn der B.B. betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1884 entstanden, der 1893 zum B.G. ausgebaut und durch die Novelle vom 5. Okt. 1929 ergänzt wurde. Dieses B.G., das ohne verfassungsrechtliche Verankerung, die Grundlage der bundesstaatlichen Landwirtschaftspflege bildet, ist ein ausgesprochenes Subventionsgesetz. Mit ihm ist eine Subventionspolitik <sup>in</sup>anguriert worden, die seither nicht nur nach allen Richtungen ausgestrahlt, sondern auch stark intensiviert worden ist. Nach einer Zusammenstellung des Eidg. statistischen Amtes sind die Bundessubventionen, die für das Jahr 1913 rund 25 Mill. betragen, bis 1945 auf 428 Mill., also das 17fache, angestiegen. Ihr Anteil an den Ausgaben der Verwaltungerechnung ist in derselben Zeit von 23,6 auf 78,1 Prozent angewachsen. Von den Subventionen entfielen u.a. auf:

	1913	1945	
	%		
Unterricht, berufliche Ausbildung	23,5	4,3	1)
Gemeinnützigkeit, Fürsorge	0,2	19,5	
Sozialpolitik	1,9	38,4	2)
Handel, Industrie, Gewerbe, Verkehr	13,2	9,0	
Landwirtschaft	17,8	11,5	

1) ohne landw. Bildungswesen

2) einschl. Beiträge an die Schweiz. Nationalspende

In diesen wenigen Zahlen spiegelt sich die Grösse und Richtung wider, welche die Entwicklung des Subventionswesens genommen hat. Sie sprechen auch für die Richtigkeit des Ausspruches, den Georg Schmid schon vor Jahren getan hat:

"Unser Volk hat den Mut zur Freiheit und Selbstverantwortung in bedeutendem Masse eingebüsst. Die Einsicht, dass uns die Freiheit nur erhalten bleibt, wenn wir in allen Fragen die das Wesen des Staates berühren, gemeinsame Opfer zu bringen und treuen Beistand zu leisten bereit sind, schwindet mehr und mehr dahin.

Statt dessen sind wir allzugern bereit unsere persönlichen, regionalen oder standesbedingten Sorgen dem Bunde anzuvertrauen. Statt dass wir unsern Bund auf starken Schultern tragen, bürden wir ihm alle Lasten auf, vor denen die eigene Schwäche zurückschreckt."

Man möchte von einer "Subventionitis" sprechen, durch die unser Volk verseucht ist und ich wage die Behauptung, dass die Träger und Verbreiter des Virus dieser Seuche weniger die Bürgerschaft als gewisse Politiker und Sekretäre sind, für welche das Subventionswesen ein willkommenes Gefilde ist für die Jagd auf Sessel und Popularität. Auch Parteien bedienen sich gerne des Subventionswesens als Werbemittel, da ja der Bund die Kosten desselben zu tragen hat.

Ich bin kein grundsätzlicher Gegner des Subventionswesens, so lange es sich in gesundem Rahmen bewegt. Dasselbe hat aber einen Umfang und zum Teil Formen angenommen, die nicht nur eine zu weit gehende finanzielle Beanspruchung des Bundes mit sich bringen, sondern auch eine Volkspsyche begünstigen, die der eidgenössischen Staatsidee entschieden abträglich ist. Es ist eine durch die Erfahrung erhärtete Tatsache, dass Subventionen eine paralysierende Wirkung haben auf die Initiative, sowie das Gefühl der Verantwortung gegenüber sich selbst, der Gemeinde und dem Staat. Ferner muss gesagt werden, dass sie eine gewisse Abhängigkeit der Subventionsempfänger vom Subvenienten mit sich bringen. Insbesondere trifft dies zu für die Kantone, indem dieselben in Belangen, in denen sie verfassungsmässig souverän sind, mit der Inanspruchnahme des Bundes sich ein/Mitspracherecht desselben gefallen lassen müssen, was mit dem föderativen Aufbau unseres Staates nicht im Einklang steht.

Der Bund hat als Subvenient darnach zu trachten, mit den Subventionen einen möglichst hohen Nutzeffekt zu erreichen. Dieser Zweck wird meines Erachtens am besten erfüllt, wenn den Subsidien eine indirekte Wirkung gegeben wird, d.h. wenn dieselben nicht Personen oder Personenverbänden zufließen und damit den Spendecharakter tragen, sondern der Wirtschaft injiziert werden und sich in einer Steigerung der Fruktifikation derselben auswirken. Als Aufwendungen dieser Art sind z.B. im Sektor Landwirtschaft diejenigen für das Versuchs- und Untersuchungswesen, die Berufsbildung, das Melioartions- und Siedlungswesen, die Tierseuchenbekämpfung zu nennen.

Etwas anders verhält es sich mit den Subventionen, die in der Form von Prämien gegeben werden. Diesen kommt vornehmlich eine stimulierende Wirkung zu, indem man gute Leistungen, die ihrerseits wieder auf weitere Kreise anregend wirken, belohnt und damit den Fortschritt fördert. Es kann nicht bestritten werden, dass gewisse Prämien ebenfalls indirekt wirken und sich land- und volkswirtschaftlich als fruchtbar erweisen, wie z.B. die Bestandsprämien an Zuchtgenossenschaften. Indessen darf wohl gesagt werden, dass dem Prämierungswesen heute nicht mehr die Bedeutung zukommt wie etwa in den 80er Jahren, als dasselbe gesetzlich verankert wurde. Seither ist der Bauer dem Fortschritt zugänglicher geworden. Durch die landwirtschaftlichen Schulen, die Fachpresse, Kurse und Vorträge ist er nicht nur in seiner beruflichen Tüchtigkeit stark gefördert, sondern auch im selbständigen Denken und Rechnen vorwärts gebracht worden. Der Bauer kommt heute vielmehr als früher aus eigener Ueberlegung und Erkenntnis dazu, das was Forschung und Lehre zeugen in seinem Betriebe nutzbringend anzuwenden. Mehr als durch Prämien werden die Rückständigen durch das Beispiel der Fortschrittlichen und bisweilen auch den Neid gegenüber dem tüchtigen Nachbar mitgerissen. Es zeigt sich denn auch, dass der prozentische Anteil der indirekt wirkenden Aufwendungen am Gesamtbetrag der ordentlichen Subventionen ständig zugenommen hat und dementsprechend derjenige für das Prämierungswesen zurückgegangen ist.

Von den ordentlichen Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft entfielen auf Versuchs- und Untersuchungsanstalten, landw. Unterricht, Meliorationswesen:

im Mittel der Jahre	%
1886/90	24
96/1900	29
1906/10	35
16/20	49
26/30	64
36/40	58
41/45	58

Diese kurzen Darlegungen möchten eine Begründung meiner Auffassung sein, dass

1. bei der Sanierung der Bundesfinanzen, die sich heute gebieterisch aufdrängt, auf der Seite der Ausgabenverminderung nicht zuletzt bei den Subventionen eingesetzt werden muss;
2. der Abbau nicht generell erfolgen soll, sondern im Prämierungswesen massiver vorgenommen wird als bei den indirekt wirkenden Subventionen. Dabei hat es die Meinung, dass auch innerhalb der beiden Gruppen nicht nach einem einheitlichen Schema verfahren werden soll.

FOR

2. Die Finanzlage des Bundes und der Kantone.

Von 1938 bis 1945 haben sich das eigentliche Staatsvermögen und die Spezialfonds des Bundes wie folgt verändert:

	Eigentliches Staatsvermögen Mill.Fr.	Spezialfonds Mill.Fr.
1938	- 1529	+ 631
1945	- 8476	+ 654
Zunahme	6947	23

Bei einem Zuwachs der Spezialfonds von 23 Mill. ist der Schuldenüberschuss um 6947 Mill. gestiegen. Demgegenüber betrug das Reinvermögen der Kantone (Eigentliches Staatsvermögen + staatliche Fonds) in 1000 Fr.:

Kantone 1938		Kantone 1945	
11	+ 317686	13	+ 520493
14	- 363634	12	- 426790
	- 45948		+ 93703

Von 1938 bis 1945 hat sich die Vermögenslage von 16 Kantonen um 228,6 Mill. verbessert und von 9 Kantonen um 89 Mill. verschlechtert. Daraus ergibt sich für alle Kantone zusammen eine Verbesserung um 139,6 Mill.. Für die 12 Kantone, die auf Ende 1945 einen Schuldenüberschuss aufwiesen, berechnet sich ein durchschnittliches Betreffnis je Einwohner von 293 Franken, gegenüber 1780 Fr. beim Bund, bei Berücksichtigung der Spezialfonds. Für 13 Kantone mit Aktivvermögen beziffert sich dasselbe auf 177 Franken je Einwohner. Die Finanzlage des Kantons mit dem grössten Schuldenüberschuss, gemessen an der Einwohnerzahl, ist weit besser als diejenige des Bundes. An dieser Stelle soll bemerkt werden, dass auch die Mehrzahl der Gemeinden ihre Finanzlage zu verbessern vermochten.

Soweit die finanziellen Leistungen des Bundes an die Kantone nicht gesetzliche Anteile an dessen Einnahmen sind, kann ihnen der Charakter von Subsidien zugesprochen werden. Wie das Wasser naturgesetzmässig sich vom höheren zum tieferen Orte hinbewegt, fliessen Hilfs- oder Stützungsgelder normalerweise von finanzstärkeren zu finanzschwächeren Stellen. Zwischen Bund und Kantonen vollzieht sich dieses Fliessen zurzeit in umgekehrter Richtung.

Vom tief in den Schulden steckenden Bund werden in grossem Ausmass Gelder in die reichen, oder mindestens bedeutend besser gestellten Kantone, aber auch in Verbände und Institutionen gepumpt, deren Finanzlage weit günstiger ist als diejenige des Bundes. Dabei ist die Politik als einer der stärksten, der dieses Pumpwerk betätigenden Motoren anzusehen.

Schon daraus, dass die Subventionen subsidiären Charakter haben,

ergibt sich, dass diese Bundesgelder der Förderung und Stützung von Aufgaben dienen, für welche die Kantone zuständig und pflichtig sind. Die Subventionen basieren durchweg auf gesetzlicher Grundlage, dagegen ist der Bund im Ausmass derselben meist nicht gebunden. Bei der ersten und zweiten Finanzreform sind denn auch die Sätze sozusagen auf der ganzen Linie reduziert worden. Bei der im Gange befindlichen Bundesfinanzierung kann es sich wiederum nicht darum handeln, diese Subsidien zum Verschwinden zu bringen, sondern <sup>um</sup> eine durch die Finanzlage des Bundes sich aufdrängende Kürzung derselben. Bei der zunehmenden Neigung unseres Volkes, sich an die Rockschösse des Staates zu hängen, müssen aber auch Mittel und Wege gesucht werden, um das ganze Subventionswesen, das nicht aus dem Pflichtenkreis des Bundes entfernt werden kann, auf einen gesunderen und tragbareren Boden zu stellen. Einer der ersten Einwände gegen die Kürzung der Bundesbeiträge dürfte dahin lauten, dass dieselbe zu einem Stillstand oder gar Rückgang auf den Gebieten führen, für welche Subventionen ausgerichtet werden. Demgegenüber ist wieder darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Aufgaben der Kantone und Körperschaften handelt und die Mitwirkung des Bundes subsidiär ist. Wenn die schlechte Finanzlage des Bundes dazu zwingt das Mass seiner Hilfe zu vermindern, ergibt sich für die viel besser gestellten Kantone, Gemeinden und Organisationen die Pflicht, aus eigener Kraft dafür mehr zu leisten. Der demokratische Grundsatz, dass jeder nach Massgabe seiner Kräfte zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen habe, muss auch im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen Geltung haben. Diesem Grundsatz scheint allerdings die Fraktion der Bauern- Gewerbe- und Bürgerpartei nicht zu huldigen, indem sie in einer ihrer letzten Sitzungen sich dahin ausgesprochen hat, den Bundesrat in seinem Sparwillen zu unterstützen, jedoch jeden Abbau der landw. Subventionen zu bekämpfen. Wenn auf der ganzen Linie mit einer solchen Einstellung an die Bundesfinanzsanierung herangetreten würde, wäre das negative Ergebnis schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen.

### 3. Die Stellung der Landwirtschaft im Lohn- und Preisgefüge.

Die Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter sind heute sozusagen auf der ganzen Linie fest gestützt durch Besoldungsverordnungen und Verträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Nach ihnen richtet sich die Preisnormierung und der Lebensstandard aus. Mit den Preisen die der Bauer für seine Verbrauchsgüter anlegen muss, hat er mitzutragen am Lebensstandard der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbenden. Wesentlich anders liegt die Sache beim Bauer. Für ihn ergibt sich der Lohn weitgehend aus den Preisen, die er für seine Erzeugnisse erzielt. Diese aber sind unter normalen Verhältnissen, mit Ausnahme von Brotgetreide und Obst, in

keiner Weise gestützt, sondern unterliegen den Fluktuationen des Marktes, wobei allerdings zu sagen ist, dass einzelne einen gewissen Zollschutz geniessen. Daneben sind vom Bund auch noch verschiedene andere Massnahmen getroffen worden, denen eine preisstützende Wirkung zukommt. Das Arbeitseinkommen des Bauers besitzt nicht den Grad von Stabilität wie dasjenige anderer Erwerbsgruppen. Es wird nicht nur beeinflusst durch die Preisschwankungen, sondern besonders auch durch Faktoren deren Eliminierung oder Paralyse nicht in der Macht des Menschen liegt, wie Trockenheit, Nässe, Hagelschlag, Frost, Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten etc. Bei reicher Ernte erzielt der Bauer nicht <sup>ein</sup> in dem höheren Ertrag entsprechendes Einkommen, weil das grössere Angebot einen Preisrückgang bewirkt und nicht selten zu einem Preiszusammenbruch führt. Bei schlechter Ernte aber kann der Ertragsausfall nicht durch entsprechend höhere Preise ausgeglichen werden. So ergibt es sich, dass der Bund das eine mal mit Preisstützungsaktionen, das andere mal mit Notstandsaktionen helfend eingreifen muss und wiederum die Landwirtschaft als derjenige Berufsstand erscheint, der sich nur mit staatlichen Hilfgeldern erhalten kann.

Unter Verhältnissen wie sie der Schweiz als hochentwickeltem Industriestaat eigen sind, bedarf die Landwirtschaft zur Sicherung ihrer Existenz mehr noch als andere Wirtschaftszweige, des Schutzes und der Pflege durch den Staat. Dieser Schutz soll aber weniger mit Subventionen geboten, als durch stärkere Verstrebung der Landwirtschaft, die ja auch das Lohnniveau der andern Erwerbsgruppen stützen hilft, im Gesamtgebälk unserer Wirtschaft geschaffen werden. Durch die Annahme der Wirtschaftsartikel ist nun der Weg zu diesem Ziel erschlossen worden. In dem dem Bundesrat vom grossen Vorstand des schweiz. Bauernverbandes im November 1942 unterbreiteten Richtlinien für die Erhaltung und Förderung des Bauernstandes in der Nachkriegszeit wurde u.a. ausgeführt, dass bäuerliche Betriebsleiter in rationell bewirtschafteten und zu normalen Preisen übernommenen Landwirtschaftsbetrieben Anspruch auf einen durchschnittlichen Arbeitsverdienst haben sollen, wie er durch die Statistik der S.U.V.A.L. für gelernte Arbeiter festgestellt wird, ferner dass landw. Dienstboten und vollbeschäftigte, erwachsene Familienmitglieder den Lohn verdienen sollen, der dem durch die SUVAL-Statistik für ungelernete Arbeiter der Industrie nachgewiesenen gleichsteht. Diese Forderungen können keineswegs als überspannt bezeichnet werden. Nicht nur vom Bundesrat, sondern auch von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sowie den verschiedenen Wirtschaftsverbänden sind dieselben als berechtigt erklärt worden. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich für deren Verwirklichung keine zu grossen Widerstände geltend machen. Dabei dürfte klar sein, dass sie nicht mit öffentlichen finanziellen Mitteln, sondern -um dies zu wiederholen- nur durch die Verstrebung der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft erreicht wird, wie es bereits mit einigen Zweigen derselben durch die Alkohol- und Getreidegesetzgebung geschehen ist.

II. SPEZIELLER TEIL

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Unterrichtskosten der Kantone, wie sie zunächst durch den B.B. vom 27.Juni 1884 und hernach das B.G. vom 22.Dezember 1893 gewährleistet wurden, in starkem Masse beigetragen haben zur Hebung und Ausweitung der landw.Berufsbildung. Daneben war es aber sicher auch die Krise der 80er und 90 er Jahre, welche im Bauernstande zur vermehrten Erkenntnis führte, dass zur Behebung derselben Verbesserungen in der Produktion, wie auch in der Betriebsführung im Ganzen unumgänglich notwendig seien und dass es dazu eines vermehrten beruflichen Wissens und Könnens bedürfe. In derselben Zeit hat auch eine rasche Entwicklung des auf Freiwilligkeit fussenden Genossenschaftswesens eingesetzt, in welchem der Bauer ebenfalls ein Selbsthilfemittel erkannt hat.

Bis zum Jahre 1932 vergütete der Bund den Kantonen 50% der Unterrichtskosten. Die sich stetig verschlechternde Finanzlage des Bundes nötigte dazu, auch diesen Kostenanteil wiederholt zu reduzieren. Derselbe betrug:

bis 1932	50 %	
1933	45 %	
1934	42,5 %	
1936/37	40 %	durchschn.
1937/40	38 %	"
1941/46	36,5 %	"
1947	35 %	

Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes stellt sich die Frage, ob eine nochmalige Reduktion des Subventionssatzes angängig sei oder nicht. Dieselbe ist auch von den früheren Experten, Prof.Dr.Pauli und Hardegger erwogen worden. Indessen sind sie nicht zu einem dahingehenden Antrag gekommen. Der Bundesrat hat aber doch -wohl nur unter dem Zwange der Verhältnisse- seitdem einen etappenweisen Abbau bis auf 35% vorgenommen. Wenn ich dazu komme eine weitere Reduktion zu befürworten, so lasse ich mich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

1. Grundsätzlich sind die Kantone die Träger des Landw.Unterrichtswesens. Mit der Ausrichtung von Beiträgen bis zu 50% der Unterrichtskosten wollte die Errichtung landw.Schulen und deren Besuch erleichtert werden. Dieser Zweck ist heute weitgehend erfüllt. Ausser Ob- und Nidwalden, Basel-Stadt, Appenzell A.Rh. und J.Rh., besitzen heute alle Kantone landw.Schulen. Die Zahl der theoretisch-praktischen Ackerbauschulen, sowie der Spezialschulen (Obst-Wein-Gartenbau, Molkerei) deren Schülerbestand limitiert ist, blieb während den letzten 60 Jahren fast unverändert. Eine starke Entwicklung hat einzig die Winterschule erfahren, die zur eigentlichen Bauernschule geworden ist. Die Entwicklung wird durch nachstehende Zusammenstellung veranschaulicht:



Jahr	Jahres- schulen		Winter- schulen		Molkerei- schulen		Obst-, Wein- & Gartenbau- schulen		Total	
	Schu- len	Schü- ler	Schu- len	Schü- ler	Schu- len-	Schü- ler	Schu- len	Schü- ler	Schü- len	Schü- ler
1890	3	121	3	116	4	28	1	32	11	297
1900	4	124	10	406	3	55	4	76	21	661
1910	4	178	13	907	3	96	2	44	22	1225
1920	4	222	26	1713	3	99	1	36	34	2070
1930	4	219	30	1705	3	123	2	106	39	2153
1940	4	181	32	2111	3	94	4	174	43	2560
1945	4	259	33	3128	3	111	4	182	44	3680

Die weitgehende Dezentralisation bringt nicht nur eine Erleichterung des Schulbesuches, sondern auch eine Verbilligung derselben mit sich, indem viele Schüler die Möglichkeit haben, täglich nach Hause zu gehen, wodurch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung wesentlich verringert werden. Eine Umfrage hat ergeben, dass von den 3100 Winterschülern des vergangenen Winters 853 oder 27,5% täglich nach Hause gehen und nur das Mittagessen auswärts -meist an der Schule- einnehmen müssen.

2. Gegen eine weitere Reduktion des Subventionssatzes wird besonders eingewendet werden, dass sie den Besuch der landw.Schulen erschwere und damit zu einem Rückgang der Frequenz führe. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass der Unterricht wohl durchweg unentgeltlich ist und somit die Schüler bzw. deren Eltern durch den Abbau nicht betroffen werden, sondern sich lediglich eine entsprechende Erhöhung der Aufwendungen der Kantone ergibt. Dies kann aber keineswegs Grund sein, künftighin etwa ein Schulgeld zu erheben. Ein solcher Einwand würde übrigens durch die Frequenzstatistik gründlich widerlegt. Es betrug die Schülerzahl:

	der Jahres- und Spezialschulen	Winterschulen	im Ganzen
1930	448	1705	2153
1900	255	406	661
Zunahme	193	1299	1492
1945	552	3128	3680
1930	448	1705	2153
Zunahme	104	1423	1527 .

In den 15 Jahren 1930/45, während denen der Subventionsansatz von 50 auf 35% reduziert wurde, hat demnach die Schülerzahl an den landw.Mittelschulen stärker zugenommen als in den 30 vorausgegangenen Jahren.

Auch die landw.Fortbildungsschulen, für welche die Subvention ebenfalls reduziert wurde, haben eine starke Frequenzsteigerung aufzuweisen. Die Zahl der Schüler ist von 7852 im Jahre 1930 auf 13'218 im Jahre 1945 angestiegen.

Das Mass des Abbaus.

Der Bundesrat hat die Verwaltungsabteilungen angewiesen, bei der Aufstellung der Budgets pro 1948 besonders auch bei den Subventionen einen Abbau vorzunehmen und zwar im Umfange von 20%, wobei es sich jedoch nicht um eine generelle Reduktion handeln soll. Aus den einleitend dargelegten Gründen halte ich dafür, dass beim landw. Unterrichtswesen nicht so weit gegangen werden sollte. Im Durchschnitt der Jahre 1941/45 betragen die Aufwendungen für das landw. Unterrichtswesen:

	Gesamtkosten Fr.	Bundesbeiträge Fr.	%
Jahresschulen	202'666	75'384	37,2
Winterschulen	1'574'549	573'355	36,4
Molkereischulen	180'651	71'622	39,6
Obst-Wein- und Garten- bauschulen	209'257	76'488	36,5
<u>Mittelschulen</u>	2'167'123	796'849	36,8
Landw. Fortbildungsschulen	291'945	101'612	34,8
<u>Landw. Schulen</u>	2'459'068	898'461	36,5
Kurse und Vorträge	70'550	26'575	37,7
Landw. Unterrichtswesen	2'529'618	925'036	36,6 .

Bei einer Subventionsquote von 35%, wie sie für 1947 festgesetzt worden ist, würden sich die Bundesbeiträge auf Fr. 885'366 beziffern. Ein Abbau von 20% ergäbe den Subventionsbetrag von Fr. 708'293.--, der einer Subventionsquote von 28% entsprechen würde. Ich neige der Auffassung zu, dass sich in der Bemessung der Beitragsquoten für die verschiedenen Schultypen eine Differenzierung rechtfertigen liesse und zwar derart, dass bei den Winter- und Fortbildungsschulen etwas stärker abgebaut würde als bei den Jahres- und Spezialschulen. Zur Begründung eines solchen Vorschlages kann besonders darauf hingewiesen werden, dass die Unterrichtskosten bei den letzteren wesentlich grösser sind als bei den Winter- und Fortbildungsschulen. Diese betragen im Mittel der Jahre:

	Jahres- schulen Fr.	Molkerei- schulen Fr.	Obst-Wein- Gartenbau- schulen Fr.	Winter- schulen Fr.	Fortbildungs- schulen Fr.
1926/30	976	1156	1573	664	27
1931/35	1118	1275	1448	760	27
1936/40	817	1327	1164	610	20
1941/45	908	1547	1162	593	24 .

Heute besitzen alle Kantone, mit Ausnahme von 5 Halbkantonen, landw. Winterschulen, sodass sie zur Befriedigung des sich geltend machenden Bildungsbedürfnisses nicht auf andere Kantone angewiesen sind. Demgegen-

über rekrutieren sich die Schüler an den 4 Jahres- und 7 Spezialschulen zu einem grossen Teil aus andern Kantonen. Die Schulkantone müssen aber, um in den Genuss des Bundesbeitrages zu kommen, ausserkantonale Schüler zu den gleichen Bedingungen aufnehmen wie, Kantonsbürger. Durch die Ausbildung von Schülern anderer Kantone erwachsen ihnen erhebliche Kosten, an welche diese nichts beitragen.

Für die Jahres- und Spezialschulen ist ein Wirtschaftsbetrieb ein notwendiges Requisit, während dies bei den Winterschulen nicht der Fall ist. Diese Betriebe können sich, weil sie als Lehr- und Versuchsobjekte zu dienen haben, in der Regel nicht selbst erhalten, sondern erfordern Staatszuschüsse, die nicht in die subventionsberechtigten Kosten einbezogen werden können. Der Betrieb dieser Schulen verlangt das Obligatorium des Internates. Die Kostgelder sind aber wohl durchwegs so niedrig gehalten, dass deren Ertrag auch bei Anrechnung der Schülerarbeit den Aufwand des Staates nicht decken. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptlehrer an den Winterschulen ganzjährig angestellt und besoldet sind, währenddem sie nur ein halbes Jahr im eigentlichen Schuldienst stehen. Mindestens ein Teil derselben wird während des Sommers von den kantonalen Verwaltungen oder landwirtschaftlichen Organisationen für Arbeiten beansprucht, die mit landw. Unterricht nichts zu tun haben, so dass der Bund indirekt auch solche subventioniert.

Die "landw. Fortbildungsschulen" können nicht als Fachschulen angesehen werden. Den Schülern dieser Stufe fehlt das Fundament, auf dem der landw. Fachunterricht aufgebaut werden muss. Richtiger wäre die Bezeichnung "Ländliche Fortbildungsschule", in der, auf der Volksschule aufbauend, allgemeine Fächer mit Verwendung landw. Unterrichtsstoffes, dann aber auch ganz besonders Bürgerkunde gelehrt würde. Es möchte an dieser Stelle auf den Artikel von Dr. J. Käppeli und A. König, "Zur Revision des B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund" im landw. Jahrbuch der Schweiz, Jahrgang 1924, bes. Seite 404 und 405 hingewiesen werden. Diese Fortbildungsschulen sind daher mehr als ein Annex der Volksschule, die vom Bunde bereits mit über 3,5 Mill. subventioniert wird, denn als landw. Fachschulen zu betrachten. Durch die Novelle zum B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft, vom 5. Oktober 1929, sind aber auch diese Schulen in die Subventionsberechtigung einbezogen worden. Diese Hinweise wollen lediglich dartun, dass auch hier eine Kürzung der Subventionsquote zulässig ist.

Das Kurs- und Wanderlehrwesen. Wie die Kantone als Träger der landw. Mittelschulen, so können die landw. Organisationen als solche <sup>e</sup> Kurs- und Wanderlehrwesens angesehen werden, insofern wenigstens, als dasselbe in ihrem Dienste steht. Dagegen sind nicht die Letztern, sondern Bund und Kantone die Träger der aus ihm erwachsenden Kosten. In dem Bestreben, die berufliche Bildung auch bei den bereits in der Praxis stehenden Landwirten zu mehren, finden nach dem B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft auf das Kurs- und Wanderlehrwesen die gleichen Grundsätze und Normen Anwendung, wie für die landw. Mittelschulen. Seit dem Erlass dieses

Gesetzes hat das landw. Organisationswesen einen sehr starken Ausbau erfahren. Die landw. Vereine und Genossenschaften, deren Zahl weit über 10'000 geht, stellen sich u.a. auch zur Aufgabe, die Berufstüchtigkeit ihrer Mitglieder durch Belehrung und Aufklärung zu fördern. Als Mittel hierzu dienen ihnen insbesondere die Kurse und Vorträge. Weniger in Rücksicht auf die Höhe der diesbezüglichen Aufwendungen, als vielmehr von der Auffassung ausgehend, dass grundsätzlich die Benützer einer staatlich subventionierten Institution, wie sie das Kurs- und Wanderlehrwesen ist, mindestens einen Teil der Kosten tragen sollten, komme ich dazu, hier einen stärkeren Abbau zu befürworten als bei den landw. Schulen. Wenn die Kantone die sich daraus für sie ergebende Mehrbelastung nicht übernehmen wollen, haben sie die Möglichkeit, die Ausrichtung von Beiträgen an die Bedingung zu knüpfen, dass auch die veranstaltenden Organisationen für einen Teil der Kosten aufkommen. Das schiene mir durchaus gerechtfertigt. Für das landw. Unterrichtswesen bringe ich zwei Varianten, einen generellen Abbau der Subventionsquote von 35 auf 30% und einen differenzierten von 35 auf 33%, bzw. 30 und 25% in Vorschlag, wobei ich der zweiten den Vorzug gebe.

Der nachstehenden Berechnung der möglichen Ausgabenverminderung ist ein Gesamtaufwand zugrunde gelegt, der nur rund Fr. 140'000.-- grösser ist als der Durchschnitt der Jahre 1941/45.

Schulen	Gesamtkosten Fr.	Variante 1 (gen. Abbau)			Variante 2 (diff. Abbau)		
		Bundesbeitrag		Minder- ausgabe Fr.	Quo- te %	Bundes- beitrag Fr.	Minder- ausgabe Fr.
		mit 35% Fr.	mit 30% Fr.				
Jahresschulen	200000	70000	60000	10000	33	66000	4000
Winterschulen	161'000	563500	483000	80500	30	483000	80500
Molkerei- schulen	200000	70000	60000	10000	33	66000	4000
Obst-Wein- & Gartenbau- schulen	220000	77000	66000	11000	33	72600	4400
Fortbildungs- schulen	300000	105000	90000	15000	30	90000	15000
Kurse und Vorträge	70000	24500	21000	3500	25	17500	7000
Landw. Unter- richtswesen	2600000	910000	780000	130000		795100	114900

Mit Variante 1 wurde ein Abbau von 14,3%, mit Variante 2 ein solcher von 12,6% erreicht. Der hier in Vorschlag gebrachte Abbau kann gemildert werden, wenn ausserdem eine weitere Massnahme, die Begrenzung der subventionsberechtigten Unterrichtskosten, getroffen wird, auf die im Folgenden hingewiesen sein soll.

Eine weitere Ausgabenverminderung lässt sich wohl auch erzielen durch eine gewisse Begrenzung der subventionsberechtigten Unterrichtskosten. Schon im Expertenbericht der Herren Prof. Pauli und Hardegger ist auf die auffallend grossen Differenzen in den Unterrichtskosten der verschiedenen Winterschulen hingewiesen worden. Dieselben haben sich seither keineswegs verringert. Eine Gegenüberstellung der Unterrichtskosten je Schüler im Mittel der Jahre 1932/36 und 1942/46 ergibt folgendes Bild:

Unterrichtskosten Fr.	Winterschulen	
	1932/36	1942/46
300 - 400	1	3
401 - 500	3	4
501 - 600	5	6
601 - 700	4	4
701 - 800	5	4
801 - 900	3	2
901 - 1000	2	2
1001 - 1100	2	2
1101 - 1200	2	1
1201 - 1300	1	-
über 1300	1	2
	<u>29</u>	<u>30</u>

Im Durchschnitt aller Winterschulen betragen die jährlichen Unterrichtskosten für 1942/46 650 Franken. Beachtenswert ist, dass sowohl 1932/36 wie 1942/46 Pfäffikon/Schwyz und Rütli die niedrigsten (230 bzw. 330 Fr.) dagegen Mezzana mit Fr. 1965.-- die höchsten Kosten aufweisen. In der Höhe der Unterrichtskosten, bei denen der Hauptanteil auf die Besoldung der Lehrkräfte entfällt, müssen sich, auf den Schüler berechnet, selbstverständlich erhebliche Unterschiede ergeben, indem dieselben mit steigender Schülerzahl je Lehrer sinken. Indessen lassen sich Unterschiede wie sie die nachstehende, nach der Höhe der Unterrichtskosten je Schüler angeordnete Aufstellung veranschaulicht, damit allein nicht erklären.

*siehe Nachtrag*

Winterschulen	Schüler 1942-1946	Unterrichtskosten	
		1942-1946 Fr.	je Schüler (Mittel) Fr.
1. Pfäffikon/Schwyz	917	210'961	230
2. Rütli	1059	352'716	333
3. Wülflingen	466	177'364	381
4. Bülach	332	145'707	439
5. Strickhof	613	273'726	446
6. Wädenswil	262	126'149	481
7. Zug	150	72'225	481
8. Brugg	1089	552'566	507
9. Willisau	431	220'735	512
10. Sursee	661	351'148	531
11. Liestal	325	177'593	546

TYPEWRITER

Winterschulen	Schüler 1942-1946	Unterrichtskosten	
		1942-1946 Fr.	je Schüler (Mittel) Fr.
12. Arenenberg	718	421'829	587
13. Affoltern a.A.	129	77'738	600
14. Wallierhof/Sol.	482	295'626	614
15. Wetzikon/Zrch.	238	146'735	616
16. Altdorf	93	60'976	656
17. Flawil	886	587'542	678
18. Cernier	299	214'132	716
19. Waldhof/Langenth.	524	395'117	754
20. Marcellin	785	596'550	760
21. Schwand/Münsingen	765	582'651	762
22. Glarus	61	53'332	874
23. Charlottenfels/Schaffh.	263	235'042	874
24. Courtemelon	302	273'334	905
25. Grangeneuve	396	370'030	934
26. Chateauneuf	601	628'092	1045
27. Brienz	174	182'494	1050
28. Plantahof	361	418'346	1159
29. Visp	230	326'063	1418
30. Mezzana	243	477'635	1965
<b>Total, bezw. Gesamt- durchschnitt</b>	<b>13'855</b>	<b>9'004'154</b>	<b>650 .</b>

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass namentlich Winterschulen mit angegliedertem Gutsbetrieb <sup>weit</sup> über den Durchschnitt hinausgehende Unterrichtskosten aufweisen, was der Vermutung Raum gibt, dass in dieselben insbesondere Löhne und Gehälter einbezogen werden, die nicht subventionsberechtigt sind. Nachstehend folgt eine gleiche Aufstellung für die Jahres- und Spezialschulen.

<u>Jahresschulen</u>	Schüler 1942-1946	Unterrichtskosten 1942-1946 Fr.	je Schüler (Mittel) Fr.
Grangeneuve	447	226'632	500
Cernier	225	213'632	950
Strickhof	291	315'902	1085
Rütti	242	316'406	1308
<b>Total, bezw. Durchschnitt</b>	<b>1205</b>	<b>1'072'572</b>	<b>890</b>

<u>Molkereischulen</u>	Schüler 1942-1946	Unterrichtskosten 1942-1946 Fr.	je Schüler (Mittel) Fr.
Grangeneuve	153	233'291	1525
Rütli	322	494'901	1537
Moudon	124	234'135	1888
<b>Total, bezw. Durchschnitt</b>	<b>599</b>	<b>962'327</b>	<b>1606</b>

Obst- Wein- und  
Gartenbauschulen

Custerhof	250	224'423	898
Chatelaine	321	425'253	1325
Oeschberg	252	359'155	1425
Chateauneuf	63	108'631	1724
<b>Total, bezw. Durchschnitt</b>	<b>886</b>	<b>1'117'462</b>	<b>1261</b>

Die gegenüber den Winterschulen höheren Unterrichtskosten der Jahres- und Spezialschulen ergeben sich hauptsächlich durch die geringere Schülerzahl und den ganzjährigen Betrieb. Die Schülerzahl pro Schule und Jahr betrug:

Winterschulen	92
Jahresschulen	60
Molkereischulen	40
Obst-Wein- und Gartenbauschulen	44 .

Obwohl die Kosten bei den 3 letzten Schulgattungen ausgeglichener sind als bei den Winterschulen, bestehen auch hier noch bedeutende Unterschiede. Zwischen niederst und höchst ergibt sich z.B. das Verhältnis von 1 : 2,6 bei den Jahres- und von 1 : 1,9 bei den Obst- Wein- und Gartenbauschulen. Es muss weiter auffallen, dass nach der obigen Zusammenstellung, die sich ausschliesslich aus den Besoldungen für den Lehrkörper und den Aufwendungen für Lehrmittel zusammensetzenden Unterrichtskosten der Obst- Wein- und Gartenbauschulen nur rund 40%, die der Molkereischulen um 80% grösser sind als diejenigen der Jahresschulen.

Der Bund knüpft die Ausrichtung von Beiträgen lediglich an die Voraussetzung, dass die Schüler aus allen Kantonen unter gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden. Im übrigen sind die Kantone als Träger der landw. Schulen in der Organisation und im Betrieb derselben selbständig. Dagegen steht dem Bund das Recht zu, diese Beiträge zu normieren. Es hat nun sicher etwas Stossendes an sich, wenn er nach der obigen Berechnung bei einem Subventionsansatz von 35% an die Unterrichtskosten eines Schülers im Kanton Schwyz Fr. 70.--, im Kanton Tessin dagegen Fr. 688.--, also annähernd das 10fache, beiträgt. Wenn die Kantone kostspielige

Schulen unterhalten ist das ihre Sache. Jedenfalls ist aber der Bund nicht gehalten, unbegrenzt mitzutun.

Dieser Punkt ist auch von den früheren Experten, Prof.Dr.Pauli und Hardegger aufgegriffen worden. Sie haben einen nach der Höhe der Unterrichtskosten je Schüler gestaffelten Subventionsansatz mit 2 Varianten in Vorschlag gebracht, nämlich:

Unterrichtskosten je Schüler Fr.		Subventionsansatz	
		Variante I %	Variante II %
bis	500	40	40
500 -	600	40,0 - 38,3	40,0 - 38,3
601 -	700	38,3 - 35,7	38,3 - 35,7
701 -	800	35,7 - 32,5	35,7 - 32,5
801 -	900	32,5 - 30,0	32,5 - 28,75
901 -	1000	30,0 - 28,0	28,75- 26,0

Nach dem damaligen Stand der Unterrichtskosten errechneten die Experten eine Einsparung von rund Fr. 32'000.-- bis 47'000.--. Abgesehen davon, dass die Berechnung der Beiträge nach dieser Skala ziemlich umständlich ist, will mir scheinen, dass man die Schulen, die dem Bunde relativ hohe Unterrichtskosten präsentieren, namentlich mit der Variante I etwas zu sachte anfassen wollte.

Ich befürworte die Festsetzung eines Maximalbetrages, bis zu welchem der jeweilige Satz in Anwendung kommt. Dieser Betrag müsste natürlich erheblich über dem Durchschnitt stehen, sodass er auch für Schulen mit kleinem Bestand, oder anderen besonders kostenvertuernden Faktoren, noch ausreichend wäre. Für das Jahr fünf 1941/45 berechnen sich die durchschnittlichen Unterrichtskosten an den Winterschulen auf Fr. 650.-- je Schüler (vergl.Tab.Seite 13). Bei Festsetzung eines für die Subventionierung zulässigen Maximalbetrages von Fr. 900.--, würde sich die aus folgender Aufstellung ersichtliche Reduktion der subventionsberechtigten Kosten ergeben:

Schulen	Unterrichtskosten		Subventions- berechtig mit Maximalbetrag von Fr.900.-- Fr.	Reduktion Fr.
	im Ganzen Fr.	je Schüler Fr.		
Courtemelon	273'334	905	271'800	1534
Grangeneuve	370'030	934	356'400	13630
Chateauneuf	628'092	1045	540'900	87192
Brienz	182'494	1050	156'600	25894
Plantahof	418'346	1159	324'900	93446
Visp	326'063	1418	207'000	119063
Mezzana	477'635	1965	218'700	258935
<b>Total</b>	<b>2'675'994</b>		<b>2'076'300</b>	<b>599'694</b>

Fussend auf den Durchschnittszahlen für 1942/46 berechnen sich folgende Einsparungen.



Subventions- berechtigter Höchstbetrag je Schüler Fr.	Unterrichts- kosten Fr.	Subventions- berechtigte Unterrichts- kosten Fr.	Reduktion Fr.	Einsparung mit Satz 35% Fr.	Zahl der betroffenen Schulen
800	2'964'368	2'104'800	859'568	300'849	9
900	2'675'994	2'076'300	599'694	209'893	7
1000	2'032'630	1'609'000	423'630	148'270	5

Der subventionsberechtigte Höchstbetrag steht mit Fr. 900.-- rund 38%, mit Fr. 1000.-- rund 53% über den durchschnittlichen Kosten von Fr. 650.-- je Schüler. Derselbe kann natürlich nicht als starre Grösse gelten, sondern ist den Veränderungen der Kostenelemente anzupassen, etwa in der Weise, dass zu den Durchschnittskosten eines abgelaufenen Jahres ein Zuschlag von 40-50% gemacht und der so erhaltene Betrag als Höchstbetrag für das nächste Jahr festgesetzt wird.

Die Abteilung Landwirtschaft ist zurzeit daran, die landw. Mittelschulen zu "durchleuchten", um anhand der "Schirmbilder" die grossen Kostenunterschiede ergründen zu können. Man hofft damit eine Reduktion der subventionsberechtigten Kosten erlangen zu können, bei der von einer Senkung des Subventionsansatzes unter 35% abgesehen werden könnte. Diese Möglichkeit scheint mir durchaus gegeben zu sein. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der subventionsberechtigten Unterrichtskosten auf Fr. 900.-- je Schüler ergäbe sich bei den Winterschulen allein eine Einsparung von rund Fr. 200'000.--, mit Fr. 1000.-- eine solche von rund Fr. 150'000.--, was einem Abbau der Bundesbeiträge von Fr. 910'000.-- (vergl. Tab. Seite 11) um rund 22%, bzw. 16% entsprechen würde. Dabei ist zu beachten, dass sich durch diese Massnahme zweifellos auch bei den Spezialschulen, auf die hier nicht weiter eingetreten werden soll, Einsparungen erzielen liessen.

Gleichwohl erscheint mir eine gewisse Reduktion des Subventionsansatzes als angezeigt, besonders mit Rücksicht darauf, dass derselbe für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen seit 1935 von 35,7% sukzessive auf 28% abgebaut wurde. Ein weiterer Abbau, wie er nach den Weisungen des Bundesrates auch hier eintreten soll, würde offenbar auf Widerstand stossen, wollte man den Satz für das landw. Bildungswesen auf 35% belassen.

Diese Darlegungen dürften zeigen, dass dem Bund für Einsparungen im landw. Unterrichtswesen 2 Möglichkeiten gegeben sind: Die Senkung der Subventionsquote und die Begrenzung der subventionsberechtigten Unterrichtskosten. Dabei soll das Niveau, wie bereits bemerkt, so hoch gehalten werden, dass auch kleine Schulen bei einigermaßen haushälterischem Betrieb in den vollen Genuss der Bundessubvention gelangen können. Die letztere Massnahme dürfte auch zur Folge haben, dass Kantone mit besonders hohen Unterrichtskosten zu einiger Sparsamkeit angehalten werden. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, dass auch ein kleiner Schulbetrieb mit Fr. 1000.-- Unterrichtskosten je Schüler, ohne den Lehrerfolg benachteiligende Einschränkungen möglich ist.

Nachtrag zum Bericht über das landw. Unterrichtswesen.

Nach der Abfassung des Berichtes wurde ich von der Abteilung für Landwirtschaft dahin orientiert, dass in der von dieser geführten Statistik in die Unterrichtskosten auch diejenigen für die landw. Betriebsberatung einbezogen seien. Neben den ungleichen Schülerbeständen werden die auffallenden Unterschiede in den durchschnittlichen Unterrichtskosten je Schüler hauptsächlich damit erklärt, dass das Beratungswesen in den Kantonen verschieden stark ausgebaut und demnach auch der Aufwand für dasselbe entsprechend verschieden sei. Eine Darstellung der Unterrichtskosten ohne die Betriebsberatung ist nicht möglich, weil die Aufwendungen für diese in den der Abteilung Landwirtschaft eingereichten Schulrechnungen nicht ausgeschieden sind. Diese Ausscheidung dürfte sich in der Folge empfehlen.

Zweifellos ergäbe sich damit ein etwas anderes Bild, als nach den auf Seite 12/13 des Berichtes angeführten Verhältniszahlen. Sicher aber würde auch dieses noch so erhebliche Unterschiede aufweisen, dass mein auf Seite 15 gemachter Vorschlag keineswegs hinfällig erschiene. Es möchte dies nur an 2, nicht extremsten Beispielen dargelegt werden.

Von den Unterrichtskosten entfallen mindestens 80% auf Lehrerbessoldungen und höchstens 20% auf Unterrichtsmittel. Da in den von mir verwendeten Zahlen die Aufwendungen für die Betriebsberatung inbegriffen sind, sollen die gesamten Unterrichtskosten wie folgt aufgeteilt werden:

Bessoldungen des Lehrpersonals	70%
Unterrichtsmittel	15%
Betriebsberatung	15%

Stellt man zwei Schulen mit annähernd gleicher Schülerzahl einander gegenüber und setzt bei beiden für Bessoldungen und Lehrmittel den Betrag der Schule mit den niedrigeren Kosten, für die Betriebsberatung aber 15% der wirklichen Kosten ein, so ergibt sich beispielsweise für Wülflingen und Grangeneuve bzw. für Sursee und Chateauneuf folgendes Bild:

	Wülflingen	Grangeneuve
Schüler 1942/46	466	396
Gesamte Unterrichtskosten 1942/46	177'364	370'030
Bessoldungen und Lehrmittel (85% v. Wülflingen)	150'759	150'759
Betriebsberatung (15%)	26'605	55'504
	177'364	206'263
Mehrbetrag	-	163'767
	177'364	370'030

*Mit Haushaltsanschlag  
u. Ab. f. Schulbuch*

*ohne Haushaltsanschlag  
u. ohne Schulbuch*

	Sursee	Chateauneuf
Schüler 1942/46	661	601
Gesamte Unterrichtskosten 1942/46	<u>351'148</u>	<u>628'092</u>
Besoldungen und Lehrmittel (85% v. Sursee)	298'476	298'476
Betriebsberatung (15%)	<u>52'672</u>	<u>94'214</u>
	351'148	392'690
Mehrbetrag	-	<u>235'402</u>

351'148 ohne Aufschrift      628'092 mit Aufschrift!

Diese Beispiele stellen keineswegs extremste Fälle dar. Trotzdem für die Betriebsberatung rund doppelt so hohe Beträge eingesetzt sind wie bei den Vergleichsschulen, ergeben sich noch Mehrbeträge die etwa der Höhe der Lehrerbesoldung entsprechen. Die grossen Unterschiede in den Unterrichtskosten je Schüler können daher nicht mit der Betriebsberatung erklärt werden. Auch besondere, den Unterricht verteuernde Faktoren, welche bei den Vergleichsschulen nicht bestehen, reichen für die Begründung derselben nicht aus. Ich halte daher an meinem Vorschlag, die Höhe der subventionsberechtigten Unterrichtskosten zu begrenzen, fest.

*Handwritten:* Lichtdruck  
FOR  
TYPEWRITER

B. Das landw. Versuchs- und Untersuchungswesen.

Die Wurzeln des landw. Versuchswesens der Schweiz gehen zurück bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Keimbeet desselben waren mustergültig geführte Betriebe, wie z.B. Tschiffeli (Bern), Kleinjogg (Zürich), Hofstetten (Solothurn), Cornaz (Waadt) u.a.. Landwirtschaftliche und gemeinnützige Gesellschaften machten es sich zur Aufgabe den aus den Versuchsergebnissen resultierenden Lehren durch die Presse und Flugblätter eine grosse Verbreitung unter den Bauern zu geben. Mit der Gründung von theoretisch-praktischen Ackerbauschulen erhielt das landw. Versuchswesen in diesem eine neue Pflegestätte. Neben diesem waren es auch landw. Vereine, die sich mit demselben befassten. Ein weiteres Glied in der Entwicklung sind kant. Versuchsstationen, die von verschiedenen Kantonen errichtet wurden. Die Tätigkeit derselben erstreckte sich zwar nur auf zwei Teilgebiete der Landwirtschaft, Weinbau und Käserei. (Weinbauversuchsstationen Lausanne, Vevey, Auvèrnier, Wädenswil; Molkereischulen mit angegliederten Musterkäsereien Treyvaux, Sornthal, Rütli, Moudon.) Eine Ausnahme machte die im Jahre 1865 ~~der~~ der landw. Schule Rütli angegliederte chemische Versuchsstation. Dem Bund fehlten die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung des landw. Versuchswesens. Durch den B.B. betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 27. Juni 1884 erhielt dieser dann die Ermächtigung, "die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbauversuchsstationen" sowie weitere landw. Untersuchungsstationen zu unterstützen. Damit erfuhr das landw. Versuchswesen, welches damals noch als Sache der Kantone betrachtet wurde, einen namhaften Auftrieb. Die ersten im Dienste der Landwirtschaft stehenden Institutionen des Bundes waren die agrikulturchemische Untersuchungsstation und die Samenuntersuchungsstation, die als Annexanstalten der E.T.H. im Jahre 1878 geschaffen wurden. Das B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dez. 1893, welches diesen ermächtigt, eigene landw. Versuchsanstalten zu errichten und zu unterhalten, führte zu einer gründlichen Neugestaltung des landw. Versuchswesens. Durch den Ausbau bestehender, die Errichtung neuer und die Uebernahme kantonaler und interkantonalen Versuchsanstalten ging dasselbe mehr und mehr an den Bund über. Zurzeit unterhält der Bund folgende Anstalten:

1. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Zürich-Oerlikon, mit agrikulturchemischer- und Samenuntersuchungsstation, sowie biologische Prüfungsstation für die Bekämpfung von Schädlingen des Feldbaues, Versuchsgut Rechenholz.
2. Agrikulturchemische Anstalt Liebefeld-Bern, mit Versuchsbetrieb.
3. Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Liebefeld-Bern, mit Abteilung für Bienenkrankheiten und Versuchskäserei.
4. Agrikulturchemische- und Samenuntersuchungsanstalt Montagibert-Lausanne.
5. Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil.
6. Weinbauversuchsstation Lausanne, mit Versuchsgut Pully.

Das auf den derzeitigen Stand ausgebaute landw. Versuchswesen

des Bundes erstreckt sich demnach auf alle Zweige der pflanzlichen Produktion. In dem Masse wie die Landwirtschaft zur Behauptung ihrer Existenz auf die Verbesserung der Produktion in quantitativer und qualitativer Richtung hinarbeiten genötigt ist, erhöht sich die Bedeutung des landw. Versuchswesens. Der Forschung dienend, können die Versuchsanstalten, zusammen mit der Hochschule, als Erzeugerinnen des Stromes wissenschaftlicher Erkenntnis, der über die "Transformerstationen" der Bildungsinstitute, (landw.Schulen, Kurse, Vorträge, Fachpresse) in die einzelnen Betriebe geleitet werden soll, angesehen werden. Wenn auch der Anteil ihrer Tätigkeit an den produktionstechnischen und betrieblichen Verbesserungen in der Landwirtschaft einer wertmässigen Berechnung nicht zugänglich ist, weil sich dieselbe indirekt, oft durch verschiedene Phasen hindurch auswirkt, unterliegt es keinem Zweifel, dass er sehr gross ist. Man geht entschieden nicht zu weit mit der Behauptung, dass die Unterhaltung von eidg.landw. Versuchsanstalten die bedeutungsvollste Massnahme zur bundesstaatlichen Förderung der Landwirtschaft darstellt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Aufwendungen des Bundes für das landw. Versuchs- und Untersuchungswesen.

	Jahresmittel			Einnahmen in % der Ausgaben
	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Netto- Ausgaben Fr.	
1897/1900	149'353	28'213	121'140	18,9
1901/1905	347'771	71'847	275'920	20,7
1906/1910	450'056	112'182	337'874	24,9
1911/1915	533'081	124'360	408'721	23,3
1916/1920	865'143	175'414	689'729	20,4
1921/25	1394'859	254'979	1139'880	18,3
1926/30	1504'049	273'840	1230'209	18,2
1931/35	1761'409	254'031	1507'378	14,4
1936/40	1769'751	269'786	1499'965	15,2
1941/45	2343'743	448'301	1895'442	19,1
1946	3019'903	592'632	2427'271	19,6

Nach einer Zusammenstellung der Einnahmen für Untersuchungsgebühren der Eidg.landw.Versuchsanstalten partizipieren dieselben mit den aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Anteilen an den Gesamteinnahmen:

Jahr	Gesamteinnahmen	Einnahmen für Untersuchungsgeb.	
		Fr.	in % der Gesamteinnahmen
1925	277'855	71'576	25,8
1930	247'823	125'887	50,8
1935	254'005	130'107	51,2
1940	267'970	112'766	42,1
1943	467'195	207'702	44,5
1944	449'284	216'944	48,3
1945	520'041	211'572	40,7
1946	592'632	252'793	42,6

Gemäss den Weisungen des Bundesrates hat die Abteilung für Landwirtschaft, zur Anpassung der von den landw. Versuchs- und Untersuchungsanstalten erhobenen Gebühren an die veränderten Verhältnisse eine Revision derselben vorgenommen. In der neuen Gebührenordnung, welche diejenige vom Jahre 1937 ersetzt und bereits seit 1. Mai 1947 gültig ist, sind die Ansätze auf der ganzen Linie um rund 50% erhöht. Ausserdem sind Untersuchungen, die bisher gratis ausgeführt wurden, als gebührenpflichtig erklärt worden, wie z.B. Prüfung feldbesichtigter Kulturen (Fr. 2.-- je ha.) Typmuster (50% Normaltarif). Die Bestimmung in Art. 47 Abs. 3 des Reglementes des E.V.D. vom 20. Januar 1937, wonach der Vertragsanstalt das Recht zusteht, die Grundtaxen angemessen zu erhöhen, wenn die Kontrollfirma während des vorausgegangenen Jahres im Verhältnis zu ihrem Umsatz zu wenig, oder keine Untersuchungen zu verzeichnen hat, besteht schon seit 1937, doch ist ihr bis jetzt nicht streng nachgelebt worden. Die vorgenommene Tarifierhöhung rechtfertigt sich vollauf durch die starke Steigerung der Personalkosten und Materialpreise. Die aus ihr sich ergebenden Mehreinnahmen können zu Fr. 120'000.-- bis 140'000.-- veranschlagt werden. Der Bund sollte mit den Gebühreneinnahmen mindestens die Kosten der Untersuchungsarbeiten der Anstalten (ohne die aus dem Versuchswesen sich ergebenden Untersuchungen) decken können. Wenn man aber bedenkt, dass mindestens bei den agric. chem. Anstalten Oerlikon, Liebefeld, Lausanne die Aufwendungen zur Zeit noch hauptsächlich auf das Untersuchungs- und Kontrollwesen entfallen, wird es auch unter der neuen Tarifordnung noch nicht der Fall sein.

Was die Frage der Ausgabenverminderung betrifft, möchte zunächst folgendes vorausgeschickt werden.

Mit dem Inkrafttreten des B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft ist sowohl der Uebergang des landw. Versuchswesens von den Kantonen an den Bund, als auch der Ausbau desselben eingeleitet worden. Es bestehen keine kantonalen Versuchsanstalten mehr. An den landw. Schulen mit Gutsbetrieb ist früher namentlich das praktische Versuchswesen gepflegt worden. Diese Tätigkeit ist stark zurückgegangen und soweit sie noch fortgeführt wird, steht sie meist unter der Leitung von eidg. Versuchsanstalten. Der Bund ist zum alleinigen Träger des landw. Versuchswesens geworden.

Wenn der Bundesrat in seinen Weisungen insbesondere auch die Kürzung der Subventionen wünscht, so darf darauf hingewiesen werden, dass die Ausgaben für die Versuchsanstalten keine Subventionen im richtigen Sinne des Wortes sind, obwohl sie immer unter diesen aufgeführt werden. Es handelt sich bei denselben nicht um Subsidien an Kantone oder Organisationen, sondern um Aufwendungen für dem Bund gehörende und von ihm unterhaltene Anstalten. Sie werden allerdings zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft gemacht, die auch im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Wenn ich trotz meiner eingangs dargelegten Auffassung, dass die Sparmassnahmen nicht zu einer Einschränkung des landw. Bildungswesens führen dürfen, bei diesem einen Abbau der Bundesbeiträge befürwortet habe, so geschah es aus der Erwägung heraus, dass derselbe nicht das Bildungs-

wesen als solches trifft, sondern lediglich eine Mehrbelastung der Kantone mit sich bringt und sich damit als "Finanzausgleich" zwischen dem stark verschuldeten Bund und den weit besser situierten Kantonen auswirkt. Bei einer Reduktion der Aufwendungen für das Versuchswesen kann jedoch der Abbau nicht überwältzt werden.

Mit meiner Auffassung, dass das landw. Versuchswesen einen der stärksten Pfeiler der bundesstaatlichen Stützung der Landwirtschaft darstelle, kann ich daher nicht für eine Reduktion der Aufwendungen für dasselbe eintreten. Die Durchsicht der Tätigkeitsprogramme, sowie die Besprechungen mit den Anstaltsleitern haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, dass sich das landw. Versuchswesen keineswegs im "Jmagostadium" befindet, sondern in voller Entwicklung begriffen ist, dass sich neben der Fortführung bestehender Aufgaben fortwährend neue Probleme aufdrängen, deren Lösung für die Landwirtschaft von weittragender Bedeutung ist. Bei der Besichtigung der Anstalten Zürich-Oerlikon, Liebefeld und Wädenswil habe ich den Eindruck gewonnen, dass bei voller Erkenntnis der ungünstigen Finanzlage des Bundes der Wille zu möglichst haushälterischer Führung der Betriebe vorhanden ist.

An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass von einigen Anstaltsvorständen die Wünschbarkeit der Wiedereinführung des Regiebetriebes zum Ausdruck gebracht wurde. Es wird damit argumentiert, dass bei dem mannigfaltigen Betrieb, wie ihn eine landw. Versuchsanstalt darstellt, die sich für eine Vereinfachung und Verbesserung der Betriebsleitung bietenden Möglichkeiten besser ausgenützt werden können, als bei zentraler Verwaltung, die zudem ein erhebliches Mass von administrativer Leerlaufarbeit mit sich bringe. Der Hauptvorteil des Regiebetriebes wird aber in der Hebung der Initiative und des Verantwortungsbewusstseins sowohl des Leiters als auch seiner Mitarbeiter erblickt, was sich in betrieblicher, wie in finanzieller Hinsicht nur günstig auswirken könne. Eine Stellungnahme zu dieser Frage würde eine bis in die Details gehende, viel Zeit beanspruchende Untersuchung dieser Betriebe zur Voraussetzung haben. Ich sehe deshalb von einer Antragsstellung ab und beschränke mich auf die Bemerkung, dass die Vor- und Nachteile des einen oder andern Systems sich weitgehend durch die leitende Person ergeben. Zweifellos arbeitet der Regiebetrieb der eine Person zum Leiter hat, bei der vermehrte Verantwortung arbeitsbefruchtend wirkt, der das Dienen am Staat ein inneres Bedürfnis ist, besser und billiger als der zentral verwaltete Betrieb. Fehlt eine solche Einstellung, fordert das Interesse des Staates das andere System.

Die Organisation des landw. Versuchs- und Untersuchungswesens darf im Allgemeinen als den Verhältnissen angepasst bezeichnet werden, sowohl in bezug auf die den einzelnen Anstalten zugewiesenen Fachgebieten, als auch die Territorialkreise, ~~Zwar~~ wäre eine weitergehende Zentralisation und damit eine Verbilligung möglich, indem z.B. zwei agrik.chem. und eine Samenuntersuchungsanstalt völlig ausreichen würden. Der föderative Aufbau unseres Staates, sowie die Mehrsprachigkeit verlangen aber

die Drei- bzw. Zweiteilung. Es darf aber gesagt werden, dass besonderes Gewicht darauf gelegt wird, Mehrspurigkeit und Nebeneinandervorarbeiten zu vermeiden. Die der Abt. für Landwirtschaft einzureichenden Arbeitsprogramme werden jeweils im Beisein der Anstaltsvorsteher durchberaten, sodass den vorgesetzten Behörden ein Gesamtprogramm vorgelegt werden kann; ausserdem stehen die einzelnen Abteilungen (z.B. Agrik.chem., Pflanzenschutz, Samenuntersuchung) zur Abklärung von Fragen, die sich im Laufe des Jahres ergeben, miteinander in Kontakt.

Kann ein Abbau der Leistungen des Bundes für das landw. Versuchswesen auch bei der heutigen prekären Finanzlage nicht befürwortet werden, so muss hingegen darnach getrachtet werden, mit dem "wissenschaftlichen Erkenntnisstrom" der damit erzeugt wird, einen möglichst grossen Nutzeffekt zu erzielen. Die Ueberleitung dieses Stromes in die Praxis vollzieht sich in der Landwirtschaft viel langsamer und gegen grösseren Widerstand als etwa in der Industrie. Sind es hier durchweg berufsgebildete Ingenieure und Techniker, die denselben aufnehmen und praktisch auswerten, haben wir es in der Landwirtschaft mit über 200'000 Betriebsinhabern, die zu mindestens 3/4 nicht berufsgebildet und zudem von Natur aus konservativ veranlagt sind, zu tun. Es ist daher ein komplizierteres Ueberleitungs- und Verteilungssystem notwendig. Ueber die landw. Mittelschulen (Jahres- und Winterschulen), die als Hauptüberträger zu betrachten sind, werden von den rund 200'000 Betrieben mit mehr als 0,5 ha. Betriebsfläche höchstens 25% erreicht. 1)

Daneben sind es das Kurs- und Wanderlehrwesen, sowie die Fachpresse, welche berufliche Fachkenntnisse vermitteln und verbreiten. Es gibt aber noch eine andere Institution, die in besonderem Masse geeignet ist, das was durch Forschung und Lehre an Erkenntnissen geschaffen wird, namentlich auch in Betriebe deren Inhaber nicht berufsgebildet sind, zu leiten, nämlich die landw. Betriebsberatung. Zwar bedeutet dieselbe für uns kein Novum, indem sie in einigen Kantonen schon vor bald 20 Jahren eingeführt wurde. Prof. Dr. O. Howald schrieb im Jahre 1931 u.a.:

"Die seit zwei Jahren mit dieser betriebswirtschaftlichen Beratungstätigkeit in der Schweiz gemachten Erfahrungen können dahin zusammengefasst werden, dass wir nur auf diese Weise bäuerliche Betriebsleiter zum wirtschaftlichen Denken veranlassen und ihnen die für ihre Betriebsführung notwendige, in der Zeit der grossen Konjunkturschwankungen teilweise verloren gegangene Sicherheit in der Betriebsführung zurück gewinnen können. Das Verfahren verdient es deshalb ausgebaut und popularisiert zu werden." (Berichte der Landwirtschaft, Jahrgang 1931 Bd XV Heft 1 S.114)

Gleichwohl hat sich die landw. Betriebsberatung bis heute nicht über ein Anfangsstadium hinaus entwickelt. Ohne auf dieselbe näher einzutreten, möchte lediglich der Ueberzeugung Ausdruck gegeben werden, dass sie ein wertvolles Mittel darstellt zur Verallgemeinerung und Beschleunigung des Fortschrittes in der Landwirtschaft und dass damit durch sie den Arbeiten der Versuchsanstalten ein höherer Grad der Fruchtbarkeit gegeben werden kann.

---

1) Die bisher höchste Schülerzahl wurde 1945 mit rund 3400 Jahres- und Winterschülern erreicht. Da die Schulen zweijährig sind, beträgt



die Zahl der ausgebildeten Landwirte nur die Hälfte. Rechnet man mit einer Berufstätigkeit während 30 Jahren, ergeben sich 51'000 berufsbildete Landwirte. Dabei ist zu beachten, dass etwa 20% der Schüler des ersten Kurses den zweiten nicht mehr absolvieren und deshalb nicht als berufsgebildet angesehen werden können, um so weniger als der eigentliche Fachunterricht zur Hauptsache erst im 2. Kurs erteilt wird. Ferner wenden sich Absolventen, deren Zahl nicht unerheblich ist, anderen Berufen oder dem Studium der Landwirtschaft zu und scheiden daher als praktizierende Landwirte aus. In Wirklichkeit werden es daher weniger als 25% der praktizierenden Landwirte sein, die eine berufliche Ausbildung genossen haben.

---

Der weitere Ausbau der landw. Betriebsberatung ist um so mehr zu empfehlen, als günstige Voraussetzungen für denselben vorhanden sind.

Für den Beratungsdienst kommen in erster Linie die Landwirtschaftslehrer in Betracht. An den 30 Winterschulen dürften etwa 80 Landwirtschaftslehrer mit ganzjähriger Anstellung tätig sein. Ihre Unterrichtstätigkeit beschränkt sich auf das Winterhalbjahr. Die Beschäftigung während des Sommerhalbjahres ist keineswegs eine einheitliche. Eine Orientierung hierüber dürfte die Erhebung geben, welche die Abteilung für Landwirtschaft bei den Schulen jüngst gemacht hat. Bei einer angenommenen totalen Gehaltssumme von Fr. 100'000.-- würde demnach die Hälfte für eine Tätigkeit ausgerichtet, die nicht als eigentlicher Unterricht anzusprechen ist und an die der Bund mit 35% Fr. 175'000.-- beiträgt. Grundsätzlich werden Bundesbeiträge an die landw. Schulen nur für die Unterrichtskosten geleistet. Der Bund soll daher zumindest über die Art der Sommer-tätigkeit der Hauptlehrer an den Winterschulen orientiert sein. Soweit sie nicht der beruflichen Ausbildung dienen, steht ihm meines Erachtens das Recht zu, von den Kantonen zu verlangen, dass sie in diese Richtung dirigiert wird. Dieser Forderung würde vollauf genügt mit deren Beteilig-ung in der landw. Betriebsberatung. Diese beschränkt sich keineswegs nur auf die Beratung einzelner Betriebe, sondern schliesst insbesondere auch die Anlage von Lehr- und Demonstrationsversuchen in sich. Damit ergäbe sich unwillkürlich ein enger Kontakt zwischen den Versuchsanstalten und den Landwirtschaftslehrern. Diese würden so quasi die Funktion von Aussenposten jener übernehmen. Der Erkenntnis, dass in unserer Landwirtschaft bei richtiger Nutzung der durch Forschung und Lehre geschaffenen Erkenntnisse, durch Produktionsverbesserungen und Rationalisierung der Betriebe, noch Mehrwerte erzielt werden können, die mehr wiegen als alle Subventionen, wird sich kein Kenner derselben verschliessen können. Für die dahinzielenden Bestrebungen fällt dem praktischen Beispiel, wie es durch Anlage von Versuchen im Flurbann demonstriert wird, grösste Bedeutung zu. Sehr zutreffend sagt Prof. Dr. Laur: "Die Erfahrung lehrt, dass durch kein Mittel der landwirtschaftliche Fortschritt rascher verbreitet werden kann, als durch das Beispiel.-----" (Schweiz. Bauernzeitung, Jahrgang 1942, No. 11.) "Hier sollte das landw. Bildungswesen anknüpfen."

Die Betriebsberatung wirkt nicht nur befruchtend auf die Tätigkeit der Versuchsanstalten, sondern fördert auch den Landwirtschaftslehrer in praktischer wie in theoretischer Hinsicht und damit auch seinen

Unterricht an der Schule. Mit diesen Darlegungen befinde ich mich in völliger Uebereinstimmung mit den Vorstehern der landw. Versuchsanstalten, mit denen ich diesen Gegenstand besprochen habe. Sodann haben sich verschiedene Leiter landw. Winterschulen mir gegenüber dahin vernehmen lassen, dass die Tätigkeit der Winterschullehrer während des Sommerhalbjahres nicht befriedige, indem sie zu wenig vorgezeichnet und deshalb weitgehend in ihr Belieben gestellt sei. Auch sie halten dafür, dass die Landwirtschaftslehrer in der Betriebsberatung ein grosses und fruchtbares Arbeitsfeld vor sich hätten, dass aber für die richtige Beackerung desselben eine Organisation und planmässige Durchführung des Beratungsdienstes notwendig sei. Ich halte daher die Frage der näheren Prüfung wert, ob nicht vom Bund aus Schritte unternommen werden sollten, um die landw. Betriebsberatung in den Kantonen in die Wege zu leiten.

*Spink* FOR  
TYPEWRITER

Die Frage, ob event. Personaleinsparungen möglich wären, ist für den Aussenstehenden, der nur einen allgemeinen Einblick in die Betriebe hat, schwer zu beurteilen. Als ganz rohen Masstab für den Personalbedarf, kann ihm am Ende die Untersuchungstätigkeit dienen. Ueber die im Auftrag ausgeführten Untersuchungen sind mir die nachstehenden Angaben gemacht worden:

Anstalt	1932/36	1937/41	1942/46
Zürich-Oerlikon (agrik.chem., Samen)	73'583	75'597	103'959
Liebefeld-Bern (agrik.chem.)	53'601	45'673	44'315
" " (Milchwirtschaft)	261'210	334'426	408'079
Lausanne (agrik.chem.)	18'483	14'149	15'378
" (Samen)	20'244	25'601	42'381
" (Obst-Weinbau)	5'336	5'186	10'792
Wädenswil (Obst-, Wein- und Gartenbau)	3'200*	2'921	7'331
<b>T o t a l</b>	<b>435'657</b>	<b>503'553</b>	<b>632'235</b>

\* geschätzt

Diese Zahlen sagen zwar für den Zeitaufwand wenig aus, weil derselbe je nach der Art der Untersuchung sehr verschieden ist. Indessen lassen sie erkennen, dass die Untersuchungstätigkeit, die in Düngern, Futtermitteln, Sämereien, als Folge der starken Schrumpfung des Marktvolumens während des Krieges ziemlich stagnierte, in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Zudem ist die Zahl der aus dem Versuchswesen sich ergebenden Untersuchungen in Zunahme begriffen. Auf die wachsenden Aufgaben in diesem ist bereits hingewiesen worden, sodass ein Personalabbau bei den Versuchs- und Untersuchungsanstalten nicht befürwortet werden kann. Zurzeit weisen dieselben folgenden Bestand auf:

Anstalt	Wissen- schaftl. Personal	Tech- nisches Personal	Verwal- tungs- Pers.	Hilfs- perso- nal	Total
Zürich-Oerlikon	16	35	12	8	71
Liebefeld-Bern, agrik.chem.	12	6	3	6	27
" " Milchwirt- schaft, Bakteriologie	20	10	5	5	40
Lausanne, Agrik.chem. } " Obst- & Weinbau }	16	15	8	21	60
" Samenuntersuchung	5	16	2	15	38
Wädenswil, Wein-, Obst- und Gartenbau	20	34	7	26	87
<b>T o t a l</b>	<b>89</b>	<b>116</b>	<b>37</b>	<b>81</b>	<b>323</b>

Bei der milchwirtschaftl.- und bakteriologischen Anstalt

Liebefeld-Bern ist die Zahl der Untersuchungen während der letzten 2 Jahre von 102'000 auf 25'000 zurückgegangen. Dieser starke Rückgang hat sich dadurch ergeben, dass die Kommission schweiz.Viehzuchtverbände die Proben für die Milchleistungsprüfung zur Fettbestimmung nunmehr den Verbandslaboratorien übergeben hat. Die verbleibenden 25'000 Untersuchungen sind zur Hauptsache Käseanalysen für die Schweiz.Käseunion. Obwohl es sich um eine Massenuntersuchung handelt, die auch vom Hilfspersonal ausgeführt werden kann, dürfte beim Ausfall von durchschnittlich 250 Bestimmungen pro Arbeitstag, der eine Einnahmenverminderung von rund Fr. 30'000.-- mit sich brachte, ein Abbau von 1 - 2 Personen möglich sein. Ein Personalabbau kann bei den Versuchsanstalten nicht wohl dekretiert werden. Man kann kaum mehr als von den Anstaltsleitern verlangen, keine Möglichkeit für Rationalisierung und Personaleinsparung unbenutzt zu lassen. Verschiedene zwischen den Anstalten getroffene Vereinbarungen haben mir bewiesen, dass dieses Bestreben vorhanden ist. So führt z.B. die Anstalt Zürich-Oerlikon für Wädenswil die Bodenanalysen, für Liebefeld die Bodenkalkbestimmungen aus, weil diese hierfür besonders eingerichtet ist (Schuhknecht-Weibel Apparat) und sich dadurch Ersparnisse erzielen lassen. Andererseits hat diese aus Gründen der Rationalität verschiedene Aufgaben an Liebefeld und Lausanne übertragen. Mit der vermehrten Heranziehung der Landwirtschaftslehrer zum Beratungsdienst, mit dem auch Versuchstätigkeit verbunden sein soll, könnte für die Versuchsanstalten eine gewisse Entlastung im Aussendienst erreicht werden.

- 7 -

Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Obwohl schon im Art.27 Abs. 2 des B.G. betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13.Juni 1917 Beiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose vorgesehen sind, ist dieselbe eigentlich erst durch den B.R.B. über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 27.Januar 1942 eingeleitet worden. Vorgängig wurde im Jahre 1938 ein Spezialfonds "P.b.c." in der Höhe von Fr. 1,6 Mill. geschaffen. Im B.G. von 1917, wie in diesem B.R.B. sind Bundesbeiträge an die Bekämpfungskosten bis zu 50% vorgesehen. Bis 1946 kam dieser Maximalansatz in Anwendung. Durch B.R.B. vom 20.Dezember 1946 wurde derselbe auf 45% reduziert, gleichzeitig aber an die Kosten der Ausmerzungen von tuberkulösen Tieren in Gebirgsgegenden ein Beitrag von 55% gewährt. Nach Angaben des Eidg.Veterinäramtes sind seit Bestehen des B.R.B. vom 27.Januar 1942 für die Bekämpfung von Tierseuchen vom Bund aufgewendet worden:

Jahr	Total *	Davon für Tuberkulosebekämpfung	
		Fr.	%
1942	1'525'113	477'014	31.3
1943	1'914'316	1'304'797	68.1
1944	3'858'527	3'141'286	81.4
1945	2'421'698	1'813'645	74.9
1946	2'103'022	1'420'850	67.6
1942/46	11'822'676	8'157'592	69.0

Im Durchschnitt der Jahre 1942/46 sind demnach rund 70% der Aufwendungen des Bundes durch die Tuberkulosebekämpfung beansprucht worden. Früher entfielen sie, wie folgende Aufstellung dartut, zum weitaus grössten Teil auf Beiträge an die durch die Maul- und Klauenseuche verursachten Schäden.

Jahr	Total *	Davon für Maul- und Klauenseuche	
		Fr.	%
1937	729'049	432'791	59.4
1938	3'415'938	3'187'088	93.3
1939	8'623'346	8'251'973	95.7
1940	3'232'809	2'796'554	86.5
1941	883'032	425'545	48.2
1937/41	16'884'174	15'093'951	89.0

\* ohne Besoldungen der Kantonstierärzte und die Kosten der Viehinspektorenkurse.

Dank der grossen Fortschritte in der Erforschung des Erregers der Maul- und Klauenseuche und dessen Bekämpfung durch systematische Vakcinierung der gefährdeten Bestände, darf die Gefahr vor diesem ehemals gefürchtetsten Stallfeind als weitgehend gebannt betrachtet werden. Die daherigen Aufwendungen sind stark zurückgegangen. Ausserdem erzielt das vom Bund unterhaltende Vakzine-Institut durch Abgabe von Impfstoffen bedeutende Einnahmen-Ueberschüsse. Heute ist unser Rindviehbestand am meisten gefährdet durch die beiden chronischen Seuchen Tuberkulose und Bang'sche Krankheit. Eine energische Bekämpfung derselben drängte sich um so mehr auf, als beide auf den Menschen übertragbar sind.

Nicht nur aus ernährungsphysiologischen sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen muss in unserem Lande, in dessen Landwirtschaft die Milch das Haupterzeugnis darstellt, eine Steigerung des Frischmilchkonsums erstrebt werden. Erste Voraussetzung hiefür ist die Qualitätsverbesserung, vor allem die Beseitigung einer Uebertragungsgefahr, durch Ausmerzungen der Tuberkulose, wie auch der Bang'schen Krankheit.

Zur Frage, ob der Beitragssatz des Bundes für Verluste die sich aus dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren ergeben, von 45 auf 40 Prozent abzubauen sei, lassen sich befürwortende und ablehnende Gründe ins Feld führen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet darf gesagt werden, dass die Landwirtschaft, nachdem sie vor grösseren Schäden durch die Maul- und Klauenseuche gefeit ist, einen kleinen Abbau der Bundesbeiträge, durch den zudem die Berglandwirtschaft nicht getroffen würde, ertragen kann. Man sollte bei jedem Staatsbürger die Erkenntnis, dass dem Bund die erdrückende Schuldenlast, die ihm durch die alleinige Tragung der Mobilisationskosten erwachsen ist, erleichtert werden muss, ferner aber auch den Willen, etwas davon zu übernehmen, voraussetzen dürfen. Es ist zuzugeben, dass der Tierbesitzer durch diesen Abbau stärker getroffen wird als denjenigen der Viehversicherungsbeiträge. Beim Abgang eines Tieres im Schätzwert von Fr. 1000.-- erleidet der Besitzer eine Einbusse von Fr. 50.--, wogegen bei der Viehversicherung mit einem Abbau wie ich ihn vorschlage (Vernehmlassung zur Anregung betr. Viehversicherungsbeiträge) nur eine solche von 20 bis 30 Rp. je Stück. Indessen ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Vorschlag des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes, den ich unterstütze, die Bergkantone mit ihrer schwächeren Finanzkraft durch den Abbau der Beitragsquote nicht betroffen werden und weiter angenommen werden darf, dass derselbe in den übrigen Gebieten wenn nicht ganz, so doch zum Teil von den Kantonen getragen wird. Gegen einen Abbau wird besonders von Funktionären die mit der Tuberkulosebekämpfung zu tun haben eingewendet, dass dadurch die ganze Aktion, mit der in den letzten Jahren erfreuliche Erfolge erzielt worden seien, ernstlich gefährdet würde. Ob und wie weit diese Auffassung zutreffend ist, lässt sich nicht leicht im voraus beurteilen, indem nicht feststeht, wie die Kantone auf einen solchen Abbau reagieren, ob sie denselben auf sich nehmen, oder auf die Tierbesitzer überwälzen, oder gar die Beiträge ebenfalls reduzieren. Letzteres ist zwar schon deshalb nicht anzunehmen, weil nach Art. 23 des B.G. vom

13. Juni 1917 die Geschädigten mindestens 70% des Schätzungswertes erhalten sollen. Mit den Gegnern dieses Abbaues bin ich der Meinung, dass bei der eminenten Bedeutung, welche der Bekämpfung der Rindertuberkulose zukommt, alles vermieden werden muss, was den Fortgang des Erfolges in Frage stellen könnte. Dagegen kann ich die Auffassung nicht teilen, dass eine Reduktion der Bundesbeiträge um 5%, d.h. 1/9 dies zur Folge haben müsste. Man muss sich unwillkürlich fragen, ob denn der durch die Mobilisationskosten, Lebensmittelverbilligung etc. stark verschuldete Bund die alleinige Verantwortung für die Erfüllung dieser für unser Land so wichtigen Aufgabe zu tragen habe, oder ob nicht den Kantonen mit ihrem viel günstigeren Finanzstatus zugemutet werden dürfe, ein Mehreres zu tun, um eine Entlastung des Bundes zu ermöglichen und damit die Weiterführung des Kampfes gegen die Tuberkulose, an dem sie mindestens so interessiert sind wie der Bund, zu sichern. Ich teile durchaus die Auffassung von Nat.Rat Dr. Rob. Bühler, der kürzlich (Zürichsee-Zeitung No. 204) u.a. schrieb:

" Das vernünftige Urteil in finanziellen Fragen, das der Bürger in Gemeinde und Kanton durchaus besitzt, hat er gegenüber dem Bund verloren. Der beliebte Slogan "Der Bund muss helfen", hat das gesunde Empfinden des Volkes zerstört und eine falsche Mentalität erzeugt. Obwohl auf dem Bund Milliarden Defizite lasten und obwohl der Bund finanziell ungleich schlechter steht als die Kantone, gilt er immer noch als das unerschöpfliche Reservoir, aus dem man unbekümmert schöpfen darf. So hat in Bern, um nur ein Beispiel unter vielen zu nennen, der Volkswirtschaftsdirektor eines wohlhabenden Kantons im Zusammenhang mit einer Subventionsaktion unumwunden erklärt: Sollte der Bund nicht mehr mitsubventionieren, so müsste sein Kanton die Aktion einstellen, denn allein könnte er die Lasten nicht tragen! Dieser Ausspruch ist leider symptomatisch. Nur allzuviel schweizerische Parlamentarier hätten genau gleich sprechen können. Und das ist in höchstem Masse bedenklich und ungesund."

Vom Chef des Eidg. Veterinäramtes wurde mir in einer telefonischen Unterredung, in der er sich gegen eine Reduktion des Beitragssatzes aussprach, erklärt, dass die Aufwendungen für die Tuberkulosebekämpfung ohnehin zurückgehen werden, indem die Aktion in verschiedenen Kantonen, so z.B. Graubünden, zur Hauptsache durchgeführt sei. Im Budget für 1947 sind jedoch hierfür Fr. 232'500.-- eingesetzt, gegenüber Fr. 2'000'000.-- im Jahre 1946. Sollte aber ein Rückgang eintreten, so würden durch einen solchen auch die Kantone entlastet und wären umso eher in der Lage einen Abbau des Bundes zu tragen. Tierärzte und Amtsstellen mit denen ich hierüber zur Sprache kam, lehnen die Kürzung der Bundesbeiträge mit dem Hinweis darauf ab, dass es jetzt schon schwer halte, die Rindviehbesitzer für die Beteiligung an der Aktion zu gewinnen und dies bei einem Abbau noch in stark vermehrtem Masse der Fall wäre. Man muss sich aber bewusst sein, dass bei der dem Bauer eigenen Mentalität auch mit höheren Beiträgen intensive Aufklärungsarbeit notwendig wäre um ihre Beteiligung an der Aktion zu erwirken. Es sei daran erinnert mit was für Widerständen bei der Durchführung von Güterzusammenlegungen heute noch gekämpft werden muss, trotzdem dieselbe durch Art. 703 des Z.G.B. wesentlich erleichtert ist. Schwierigkeiten sind aber schliesslich da um überwunden zu werden.

Auch ich würde es als einen Fehler betrachten, wenn man beim Abbau der Bundesbeiträge für die Tuberkulosebekämpfung, wo es sich im einzelnen Fall

um Beträge bis gegen Fr. 100.-- handeln kann, denselben dem Tierbesitzer, der ohnehin 20-25% des Schätzungswertes als Verlust zu tragen hat, belasten wollte. Man sollte aber bei den Kantonsregierungen in Erkennung der grossen volkswirtschaftlichen und volkshygienischen Bedeutung die der Bekämpfungsaktion zukommen, die Bereitschaft voraussetzen dürfen, diesen Abbau auf die Schultern der Kantone zu nehmen und damit einen bescheidenen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen zu leisten. Aus all diesen Erwägungen heraus komme ich dazu den Abbau von 45 auf 40%, sowie den Vorschlag, die Gebirgsgegenden davon auszunehmen, zu befürworten.

Sollte derselbe nicht durchgehen, könnte die Frage der Reduktion der Beiträge an die Besoldungen der Kantonstierärzte erwogen werden, wofür allerdings eine Gesetzesrevision notwendig wäre, indem dieselben in Art.32 des B.G. betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13.Juni 1917 fixiert sind.

FOR  
TYPEWRITER



### C. Meliorationswesen.

Das Areal der Schweiz gliedert sich zu je rund ein Viertel in unproduktive Fläche, Wald, Alpweiden und mit 1,16 Mill. ha in landw. Kulturland im engeren Sinne. Beim heutigen Bevölkerungsstand ergibt sich je Einwohner eine Kulturlandfläche von 26,2 Aren. Mit Einbeziehung der Alpweiden, deren Ertrag zu etwa 1/10 des vollwertigen Kulturlandes angenommen werden kann, erhöht sich dieses Betreffnis auf höchstens 29 Aren. Eine kleinere Kulturlandfläche je Einwohner haben nur die Niederlande und Belgien. Durch Wohn-, Fabrik- und Strassenbau, ferner Kraftwerk-, Flugplatz-, Waffenplatz- und Sportanlagen, für welche sozusagen ausschliesslich Areal in der Kulturlandzone beansprucht wird, erfährt diese Fläche eine stetige Verminderung. Wenn auch anderseits durch Urbarisierung, Meliorationen Kulturland gewonnen und bei einzelnen Kulturland zerstörenden Anlagen Redersatz geleistet wird, ist doch die Kulturlandbilanz stets passiv. Durch die Bevölkerungsvermehrung einerseits und den Rückgang der Kulturlandfläche anderseits, ist das Kopfbetreffnis an dieser seit 1900 um rund 10 Aren zurückgegangen.

Es ist ein im hohen Interesse des Staates liegendes Gebot, nicht nur den weiteren Rückgang des Bauernstandes, sondern auch die Schmälerung der Versorgungsbasis nach Möglichkeit aufzuhalten. Die Beschränktheit unseres Nährraumes verlangt, dass sowohl einer weiteren Schrumpfung desselben entgegen gewirkt, als auch der vorhandene Boden zu grösster Ertragsfähigkeit gebracht wird. Der Ausspruch Friedrich des Grossen: "Wer bewirkt, dass dort, wo bisher ein Halm wuchs, nunmehr deren zwei wachsen, leistet mehr für sein Volk, als ein Feldherr, der eine grosse Schlacht gewinnt" trifft für die Schweiz in ganz besonderem Masse zu. Bei der Verfolgung dieses Zieles kommt dem Meliorationswesen eine grosse Bedeutung zu.

Von 1885-1946 sind mit Subventionen des Bundes aus ordentlichen und ausserordentlichen Krediten ausgeführt worden:

	Entwässerungen		Güterzusammenlegungen		Weganlagen	
	Projekte	Hektaren	Projekte	Hektaren	Projekte	Meter
1885-1920	2'503	27'457	210	12'442	1'119	1'859'984
1921-1925	752	21'227	155	17'251	355	686'780
1926-1930	569	9'222	109	14'264	245	385'229
1931-1935	577	7'386	103	18'784	350	442'857
1936-1940	516	9'382	90	18'145	281	459'617
1941-1946*	3'651	83'262	414	14'3037	501	759'755
<b>Total</b>	<b>8'568</b>	<b>157'936</b>	<b>1'081</b>	<b>223'923</b>	<b>2'851</b>	<b>4'594'222</b>

\*) incl. Linthebene, St.Galler-Rheintal und nicht abgerechnete Projekte.

#### Programm

1. Aug. 1944-

1. Nov. 1946    2'917    67'373    322    108'502    132    121'268

## Aufwendungen 1885-1946.

	Subventionsbe- rechtigte Kosten Fr.	Kosten je Einheit Fr.	Bundesbeiträge Fr.	%
Entwässerungen	407'049'050	ha 2'577	160'000'818	39,3
Güterzusammen- legungen	246'808'805	" 1'102	109'527'308	44,4
Weganlagen	109'372'885	m 23,8	32'541'454	29,8
Total	763'230'740		302'069'580	39,6

Für 1885-1940 ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

	Entwässerungen %	Güterzusammen- legungen %	Weganlagen %
Bund	26,2	33,0	28,2
Kantone	23,8	28,0	25,9
Bezirke, Gemeinden, Korp.	6,2	7,9	7,7
Total Beiträge	56,2	68,9	61,8
Grundeigentümer	43,8	31,1	38,2

Im B.R.B. über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion vom 11. Februar 1941 wurden Bundesbeiträge von 30-50% der Gesamtkosten zugesichert. Für die vom 1. August 1941 bis 1. November 1946 ausgeführten, oder in Ausführung begriffenen ausserordentlichen Meliorationen, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 453'283'463.-- beziffern sich die Bundesbeiträge auf Fr. 206'412'577 oder 45,5%. Davon entfallen auf

	Kostenvor- anschlag Fr.	Zugesicherter Bundesbeitrag Fr.	%
Entwässerungen	229'946'914	102'772'636	44,7
Güterzusammenlegungen	149'403'827	74'109'321	49,6
Urbarisierungen und Rodungen	54'191'280	20'656'435	38,9 .

Nach Schätzungen der kant. Meliorationsämter ist im schweiz. Flachland noch ein Areal von mindestens 50'000 ha entwässerungsbedürftig. Noch weit grösser ist die Fläche im Voralpen- und Alpengebiet, die durch kulturtechnische Massnahmen verschiedener Art einer intensiveren Nutzung erschlossen werden kann. Sind während der beiden Weltkriege hauptsächlich Gebiete unter 1200 m Höhe melioriert worden, müssen in der Folge Boden- und Verkehrsverbesserungen in den Berglagen in vermehrtem Masse an die Hand genommen werden. Dadurch lässt sich nicht nur ein Realersatz für verloren gegangenes Kulturland, sondern auch eine Verbesserung der Existenzbedingungen der Bergbevölkerung erreichen.

Mit den rund 225'000 <sup>ha</sup> ja, die seit 1885 mit staatlicher Unterstützung zusammengelegt worden sind, ist erst ein Drittel der Fläche erfasst, für die sich diese Melioration als notwendig erweist. Bei dem zunehmenden Mangel an Arbeitskräften, der ein chronisches Leiden der Landwirtschaft bleiben wird,

aber auch im Hinblick auf die Steigerung der landw. Produktion, erweist sich die Förderung der Güterzusammenlegungen als eine wichtige Aufgabe des Staates. So unumgänglich notwendig Einsparungen im Bundeshaushalt sind, kann eine Reduktion des ordentlichen Meliorationsprogrammes weder kosten- noch flächenmässig befürwortet werden. Im Sektor landw. Meliorationswesen muss als Folge der starken Kostensteigerungen vielmehr mit Mehraufwendungen gerechnet werden. Daneben ist das ausserordentliche Meliorationsprogramm im Laufe der nächsten 4-5 Jahre zur vollen Ausführung zu bringen. Dasselbe umfasst:

	Masszahlen	Kostenvoranschlag, Gesamt Fr.	je ha Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Entwässerungen	67'373 ha	229'946'914	3413	102'772'636
Güterzusammenlegungen	108'502 ha	149'403'827	1377	74'109'321
Strassen & Wege	121'268 m	2'891'320	je m 23,8	1'157'180
Urbarisierungen & Rodungen	12'543 ha	54'191'280	4320	20'656'435
Andere Meliorationen	-	16'850'122	-	7'717'005
<b>Total</b>		<b>453'283'463</b>		<b>206'412'577</b>

Von den Entwässerungen und Güterzusammenlegungen, die ~~kostenmässig~~ 80 % der Kosten beanspruchen, waren nach den Meldungen kant. Amtsstellen bis Ende 1946 84 bzw. 64 % ausgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren von den in den Jahren 1941/45 bewilligten ausserordentlichen Krediten im Betrage von 205 Mill. Franken Fr. 117'298'932 oder 57% verausgabt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für einen grossen Teil der ausgeführten Meliorationen die Abrechnung noch nicht erfolgt ist. Von den restlichen Fr. 87,7 Mill. sind Fr. 20 Mill. in das Budget 1947 aufgenommen worden und Fr. 15 Mill. für dasjenige von 1948 vorgesehen. Diese Reduktion gegenüber dem Vorjahr scheint mir angesichts der bestehenden Knappheit an Arbeitskräften angänglich zu sein, obgleich gesagt werden kann, dass dieser Kredit wohl grösstenteils für die Abrechnung bereits ausgeführter Meliorationen beansprucht werden wird. Auf Ende 1948 ergäbe sich somit ein voraussichtlicher Kreditrest von Fr. 52,7 Mill., der auf die 3 bis höchstens 4 folgenden Jahre verteilt werden sollte.

#### Das ordentliche Meliorationsprogramm.

In der Zwischenkriegszeit resp. von 1926-1940 wurden durchschnittlich im Jahr 1730 ha entwässert und 3400 ha zusammengelegt. Bei den derzeitigen Ausführungskosten, die für Entwässerung zu mindest Fr. 3600, für Zusammenlegung zu Fr. 1400 je ha angenommen werden können, ergibt sich für diese Flächen folgender Kostenaufwand:

1730 ha	Entwässerung	zu Fr. 3600	Fr. 6'228'000
3400 ha	Zusammenlegung	" " 1400	" 4'760'000
	= 80 % der Gesamtkosten		Fr. 10'988'000
	Dazu kommen 20% für andere Melioration rund		" 2'750'000
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>Fr. 13'738'000</b>

Mit den Beitragssätzen, wie sie in der Zwischenkriegszeit üblich waren, berechnen sich folgende Bundesbeiträge:

	%	Fr.
Entwässerungen	25	1'557'000
Güterzusammenlegungen	33	1'570'800
andere Meliorationen	30	<u>825'000</u>
		3'952'800

Daraus ergibt sich, dass sich mit dem vorgeschlagenen ordentlichen Meliorationskredit von Fr. 3,5 Mill das vorkriegszeitliche Programm flächenmässig nicht voll durchführen lässt.

Mit den genannten Flächenquoten würde die Melioration des entwässerungsbedürftigen Areals in 50 Jahren, die des zusammenlegungsbedürftigen in 130 Jahren durchführbar sein. Das will besagen, dass wohl die Entwässerungen im bisherigen Tempo weitergeführt werden können, die Güterzusammenlegungen dagegen stärker forciert werden müssen und ihnen bei den Meliorationsmassnahmen das Primat gegeben wird. Es ist dies auch notwendig in Rücksicht auf die Grundbuchvermessung, die bis 1976 durchgeführt sein soll. Die landw. Kulturfläche, die vorgängig der Grundbuchvermessung zusammengelegt werden sollte und dieser Verbesserung bedürftig ist, kann zu 430'000 ha angenommen werden. Es müssten demnach jährlich etwa 14'000 ha zusammengelegt werden.

Mit den Aufwendungen für Neulandgewinnung und Arrondierung wird erst die Möglichkeit für die Steigerung der Produktion geschaffen. Bei der Realisierung derselben kommt neben der Tüchtigkeit des Wirtschafters, der zweckmässigen Besiedlung grosse Bedeutung zu. Das Siedlungswesen ist gleichsam die Transmission durch welche die vom Motor erzeugte Kraft auf die Arbeitsmaschine übertragen wird. Nach den Ergebnissen der Erhebungen für den Meliorationskataster kommen zur Sicherung der intensiveren Nutzung 1738 ha für Neusiedlungen und 1417 ha für Umsiedlungen, also 3150 ha in Betracht. Dabei sind die allfällig nötigen Siedlungen in der Rhein- und Linthebene nicht inbegriffen. Von 1940-1946 sind zur Sicherung der intensiven Bewirtschaftung 162 Siedlungen mit 1901 ha und einem Kostenvoranschlag von Fr. 14'500'200. oder durchschnittlich Fr. 90'000 je Siedlung subventioniert worden. Die zugesicherten Bundesbeiträge beziffern sich auf Fr. 3'314'338 oder rund 23% der subventionsberechtigten Kosten.

Die Gegenüberstellung der Aufwendungen des Bundes für Bodenverbesserungen und Siedlungswesen, ordentliche Rechnung, ergibt folgendes Bild:

	Rechnung 1945 Fr.	Rechnung 1946 Fr.	Budget 1947 Fr.	Budgetentwurf 1948 Fr.
Bodenverbesserungen	2'600'000	2'600'049	2'600'000	3'500'000
Siedlungswesen	-	1'399'829	1'400'000	2'500'000
T o t a l	2'600'000	3'999'878	4'000'000	6'000'000

So sehr die derzeitige Finanzlage des Bundes zu Einsparungen nötigt, gebietet die Rücksicht auf die Erhaltung unseres Nährraumes und Bauernstandes, vor solchen im Meliorations- und Siedlungswesen abzusehen. Vielmehr sollten in der Folge hierfür höhere Kredite bewilligt werden als sie im Budgetentwurf vorgesehen sind. In einer Konferenz der kant. Landwirtschaftsdirektoren ist bereits für das Jahr 1948 ein Kredit von 8 Mill. Franken gefordert worden.

Ich betrachte den vorgeschlagenen von 6 Millionen schon im Hinblick auf den ausgesprochenen Mangel an Arbeitskräften, der auch im nächsten Jahr noch nicht behoben sein wird, als ausreichend. Sodann scheint es mir auch hier geboten zu sein, auf die derzeitige Finanzlage des Bundes einige Rücksicht zu nehmen und an sich berechnete Begehren etwas zu zügeln. Nach der Durchführung des ausserordentlichen Meliorationsprogramms und der damit eintretenden Entlastung des Bundes, wird sich die Möglichkeit für eine Erhöhung des ordentlichen Kredites ergeben. Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, dass Meliorationen schon in wenigen Jahren wieder willkommene Arbeitsbeschaffungsobjekte sind.

Bei aller Anerkennung dessen, was bei uns für die Bodenverbesserung, Güterzusammenlegung und Neulandgewinnung bis jetzt getan wurde, muss doch gesagt werden, dass die Schweiz mit ihrem sehr engen Nährraum auf diesem Gebiete nicht an der Spitze marschiert, sondern von verschiedenen Ländern erheblich übertroffen wird. So erfuhr nach Angaben des kulturtechnischen Dienstes die Kulturfläche Hollands durch Meliorationen folgenden Zuwachs:

1901 - 1910	48'000 ha
1911 - 1920	61'000 "
1921 - 1930	104'000 "
1931 - 1940	<u>108'000 "</u>
1901 - 1940	321'000 ha
	=====

Dazu kommt ein Landgewinn durch Einpolderungen (Zuidersee 200'000 ha nicht inbegriffen) von 100'000 ha. In der Tschechoslovakei sieht das kulturtechnische Jahresprogramm für Bewässerungen und Entwässerungen allein 35'000 ha mit einem Kostenaufwand von 130 Mill. Tschechenkronen vor. In Mähren wurden bis zur Besetzung 200'000 ha zusammengelegt. Nach dem Zweijahresplan soll bis Ende 1948 die Zusammenlegung weiterer 40'000 ha ausgeführt werden. Der normale Jahreskredit für Güterzusammenlegungen allein beträgt 60 Mill. Gulden, was nach dem Kurs und dem Wert der Arbeitskraft einer Summe von ca. 120 Mill. Schweizerfranken entspricht. Belgien macht grosse Anstrengungen um ein Meliorationsprogramm in Gang zu bringen, das unsere Anstrengungen während der Kriegsjahre weit übertrifft. In Schweden sind bei einem Gesamtbudget pro 1947 von 4 Milliarden Schw. Kr. 50 Mill. oder 12,5 % für Güterzusammenlegungen kreditiert. Demgegenüber machen in der Schweiz die vorgeschlagenen ordentlichen Meliorationskredite pro 1948 mit Fr. 6 Mill. nur 0,46% und mit Einschluss der ausserordentlichen von Fr. 18,15 Mill. 1,86% des Gesamtbudgets von rund 1,3 Milliarden aus.

Die Frage, ob sich zum Zwecke von Einsparungen eine Reduktion der Subventionssätze, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, rechtfertigen liesse, kann in Anbetracht der starken Kostensteigerungen, wie sie in den letzten Jahren eingetreten sind, kaum mit ja beantwortet werden.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt ein Bild von der Entwicklung der Kosten für Entwässerungen und Güterzusammenlegungen, sowie der Verteilung derselben.

	Subventionsberechtig- te Kosten je ha Fr.	Beiträge in %				Vom Grundbesitzer zu tragen	
		Bund	Kan- tone	Bez., Gemein- den, Korp.	Total	Fr. je ha	%
<u>Entwässerungen</u>							
1885 - 1920	1) 879	26,2	23,1	6,0	55,3	2) 393	44,7
1921 - 1925	2537	27,4	24,6	6,6	58,6	1050	41,4
1926 - 1930	1968	25,8	22,2	5,3	53,3	919	46,7
1931 - 1935	1801	24,2	22,6	6,3	53,1	845	46,9
1936 - 1940	1375	23,6	25,1	5,1	53,8	635	46,2
1941 - 1946	3419	44,9	* -	-	-	-	-
<u>Güterzusammenlegungen</u>							
1885 - 1920	1) 450	34,3	24,0	14,4	72,7	2) 123	27,3
1921 - 1925	1007	32,8	24,6	10,9	68,3	319	31,7
1926 - 1930	856	32,6	30,1	6,6	69,3	263	30,7
1931 - 1935	754	32,6	29,8	4,8	67,2	247	32,8
1936 - 1940	743	33,6	30,0	5,6	69,2	229	30,8
1941 - 1946	1286	48,3	* -	-	-	-	-

1) Da die Schlussabrechnungen oft erst geraume Zeit nach Vollendung der Meliorationen erfolgen, entsprechen diese Zahlen nur annähernd der Wirklichkeit.

2) Diese Beträge werden etwas höher sein, indem bei Ueberschreitung der Voranschläge die Mehrkosten zu Lasten der Grundbesitzer fallen.

\*) nicht ausgezogen.

Gegenwärtig und wohl noch während mehreren Jahren muss bei Entwässerungen mit mindestens Fr. 3600.-- und Güterzusammenlegungen mit Fr. 1400.-- je ha gerechnet werden.

Mit den Beitragssätzen, wie sie 1936/40 in Anwendung kamen, ergeben sich, wie die nachstehende Aufstellung zeigt, ganz beträchtliche Mehrkosten.

	Entwässerungen				Güterzusammenlegungen			
	Total Beiträge		Aufwand		Total Beiträge		Aufw.	
	Kosten		Kosten	der Grundbesitzer	Kosten		der Grundbes.	
	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.
Mittel 1936/40	1375	54	742	633	743	69	513	230
Gegenwärtig	3600	54	1944	1656	1400	69	966	434
Mehrkosten	2225	-	1202	1023	657	-	453	204

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse von Gegend zu Gegend und Betrieb zu Betrieb, ist es nicht möglich die Auswirkungen solcher Meliorationen auf die Betriebsergebnisse genau zu berechnen. Dagegen steht mit Sicherheit fest, dass diese sich nicht annähernd in dem Masse verbessert haben, wie die Meliorationskosten gestiegen sind. Nach den Erhebungen des Schweiz. Bauernsekretariates über die Rentabilität in der Landwirtschaft, ist im Mittel aller Buchhal-

tungsbetriebe den Reinertrag je ha (mit Wald) von Fr. 267 im Durchschnitt der Jahre 1936/40 auf 424, oder um 58,8 % im Durchschnitt der Jahre 1944/46 gestiegen, während in derselben Zeit für die Entwässerung eine Kostensteigerung von rund 160%, für die Zusammenlegung eine solche von 90% eingetreten ist.

Das eidg. Meliorationsamt nimmt an, dass durch die Entwässerung im Mittel eine Rohertragssteigerung von Fr. 1000.-- je ha erzielt werde. <sup>1)</sup> Mag auch diese Zahl eher zu hoch als zu tief gegriffen sein, steht doch der Erfolg der Melioration, volkswirtschaftlich gesehen, ausser Frage. Privatwirtschaftlich ist jedoch der Reinertrag ausschlaggebend. Während mehreren Jahren wird derselbe infolge der im Vergleich zu alten Kulturböden ausserordentlichen Arbeitsaufwendungen und hohen Düngungskosten, meist negativ sein. Die Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, die in den Jahren 1941/46 durchschnittlich 500 ha Meliorationsland bewirtschaftete, dabei weitgehend mit Motoren und Maschinen arbeiten konnte, hatte während dieser Zeit ein mittleres Defizit von Fr. 1500.-- je ha. Jedenfalls kann auch bei rationeller Bewirtschaftung erst nach einer längeren Reihe von Jahren ein Reinertrag erzielt werden, der eine normale Verzinsung und Amortisation der Meliorationskosten gestattet.

1) Bericht über das Meliorationswesen der Schweiz 1940-1946, S.120 .-

Etwas anders verhält es sich mit den Güterzusammenlegungen, indem sich die durch sie geschaffenen Vorteile für die Grundbesitzer sofort und unmittelbar auswirken. Die wichtigsten derselben bestehen in der Verminderung des Arbeitsaufwandes durch Zeiteinsparung und der Ermöglichung vermehrter Maschinenverwendung. Indirekt führt dies zu einer Betriebsintensivierung und damit zu erhöhten Roherträgen.

Das Eidg. Meliorationsamt nimmt die durch die Güterzusammenlegung erzielbare Verminderung des Arbeitsaufwandes zu 20% an. <sup>1)</sup> In seiner Untersuchung über den Einfluss der Arrondierung auf die Betriebsergebnisse, mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und Rohertrages, kommt A. Hüni <sup>2)</sup> für Betriebe der verbesserten Dreifelderwirtschaft auf 17,6% und solche der Graswirtschaft mit Ackerbau auf 14,4%. Rechnet man mit den als Maximum anzunehmenden 20%, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Der Arbeitsaufwand je ha betrug im Mittel aller Buchhaltungsbetriebe	1936/40	1944/46	1939/42	1944
	451	826	574 Gr.	815 Fr.
Durch Güterzusammenlegung bewirkte Verminderung um 20%	90	165	115	163

Nach der obigen Aufstellung verteuert sich die Zusammenlegung durch die gesteigerten Meliorationskosten für den Grundbesitzer gegenüber 1936/40 um rund Fr. 200.-- je ha, was sagen will, dass diese Mehrkosten grösser sind als die durch die Zusammenlegung erzielte Verminderung des Arbeitsaufwandes.

1) Bericht über das

2) Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte XIX. Jahrg. 1941, S. 5

Obwohl es sich hier nicht um exakte Zahlen handelt, lassen sie doch mit Sicherheit erkennen, dass sich die Meliorationen bei den stark gesteigerten Kosten und gleichbleibenden Beitragssätzen für die Grundbesitzer wesentlich ungünstiger auswirken als vor dem Kriege. Wird in Betracht gezogen, dass sich die Landwirte schon bisher auch nach vorausgegangener Aufklärung und Belehrung meist nur zögernd für die Durchführung von Meliorationsunternehmungen gewinnen liessen, dürfte ohne weiteres klar sein, dass eine Herabsetzung der Subventionsquoten zum Zwecke von Einsparungen nicht in Frage kommen kann.

Sofern der hohe Stand der Kosten von Dauer sein sollte, wird sich in der Folge vielmehr eine Erhöhung der Beitragssätze als unumgänglich erweisen, wenn eine wesentliche Stockung in der Meliorationstätigkeit verhindert werden soll.

#### Beiträge an die Besoldungen der kant.Kulturingenieure.

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Besoldungen der kant.Kulturingenieure basiert auf Art.11 Abs.3 des B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft, und Art.49 der zugehörigen V.V., sowie dem B.R.B. vom 22.Dez.1906. Während Art.11 des B.G. Beiträge bis auf 50% der ausgerichteten Besoldungen vorsieht und nach Art.49 der V.V. der Bundesrat die Höhe der Beiträge festsetzt, bestimmt der B.R.B. vom 22.Dez.1906, dass den Kantonen die Hälfte derjenigen Auslagen zurückvergütet wird, die sie für die Besoldungen ihrer kant.Kulturtechniker und deren Adjunkten haben, sofern sich letztere über den Besitz eines Diploms der E.T.H. als Kulturingenieur ausweisen. Trotzdem in diesem B.R.B. der Beitragssatz auf 50% fixiert ist, wurde derselbe in den 30er Jahren im Zuge der Finanzsanierung des Bundes wiederholt abgebaut. Derselbe betrug:

1894 - 1932	50 %
1933 - 1935	45 %
1936	40 %
seit 1937	37,5 %

Die Höhe der Beiträge betrug im Jahresmittel:

	Fr.		Fr.
1896/1900	7285	1926/1930	131378
1901/1905	17238	1931/1935	140583
1906/1910	32608	1936/1940	101089
1911/1915	46572	1941/1945	151903
1916/1920	83215	1946	203885
1921/1925	131329		

Die Zahl der im Dienste der Kantone stehenden Kulturingenieure hat sich von 2 im Jahre 1898 bis 1946 auf 48 erhöht.

In seinem Exposé betr. die Bundesbeiträge an die Besoldungen der kant. Kulturingenieure vom 28.März 1947 vertritt der Chef des Eidg.Meliorationsamtes, Herr Oberst Strüby, die Auffassung, dass bei der gegenwärtigen schwierigen Finanzlage des Bundes geprüft werden müsse, in welchem Ausmass eine weitere Herabsetzung der Bundesbeitragsleistung in Aussicht zu nehmen sei. Wenn beim Meliorationswesen eine Einsparung gemacht werden soll, lässt sich meines Erachtens eine solche nur hier rechtfertigen. Ich möchte denn auch einen Abbau der Bundesbeiträge an die Besoldungen der kant.Kulturingenieure befürworten. Obwohl Herrn Strüby grundsätzlich beizupflichten ist, wenn



er die Auffassung vertritt, dass sogar die Frage gestellt werden könne, ob sich solche Beiträge bei den derzeitigen Verhältnissen überhaupt noch rechtfertigen, kann dieselbe mindestens einstweilen nicht in Erwägung gezogen werden. Ein gänzlicher Abbau hätte eine Gesetzesrevision zur Voraussetzung, Sodann ist zu beachten, dass der Bund auch Beiträge ausrichtet an die Besoldungen anderer kant. Funktionäre, z.B. die Kantonstierärzte (1946 : Fr. 137'936.--), das Forstpersonal (1946 : Fr. 900'000.--). Konsequenterweise müssten wohl auch diese, ebenfalls gesetzlich verankerten Beiträge, aufgehoben werden. Es kann deshalb nur eine Reduktion der Beiträge in Frage kommen.

In dem erwähnten Exposé weist Herr Oberst Strüby auf grosse Schwierigkeiten und Härten hin, die sich daraus ergeben, dass nach dem B.R.B. vom 22. Dezember 1906 nur die Besoldungen der Inhaber des Diploms eines Kulturingenieurs der E.T.H. subventionsberechtigt sind. Ich finde, dass die Kantone, welche in den Genuss dieser Subvention kommen wollen, in den 40 Jahren während denen dieser B.R.B. in Kraft ist, reichlich Zeit hatten, sich in der Besetzung der Stellen dafür einzurichten. Uebrigens sind es nur noch die Kantone Uri, Zug, Baselstadt und die beiden Appenzell, die keine diplomierten Kulturingenieure in ihrem Dienst haben. In den wenigen Fällen, in denen ein Funktionär neben dem Meliorationswesen noch ein anderes Amt (Bauvermessungs- Forstwesen) betreut, könnten die betreffenden Kantone veranlasst werden, die Besoldung aufzuteilen. Um dieselben des Beitrages nicht verlustig gehen zu lassen, wäre dann allerdings in Abweichung vom B.R.B. vom 22. Dez. 1906, der auf das Meliorationswesen entfallende Anteil zu subventionieren. Uebrigens könnte dieser rasch in einer diesen besonderen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise geändert werden.

Das Eidg. Meliorationsamt scheint im Hinblick auf die bei der jetzigen Ordnung sich ergebenden Komplikationen und Härten nicht den Weg einer blossen Herabsetzung des Subventionssatzes gehen zu wollen und bringt eine Neuregelung des Art. 11 des B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft, des Art. 49 der zugehörigen V.V. und des B.R.B. vom 22. Dez. 1906 in Vorschlag. Seine diesbezüglichen Anträge lauten:

a) Für die Tätigkeit der kant. Funktionäre kann, soweit sich diese auf die Projektierung, Bauaufsicht und Abrechnung von Meliorationen bezieht, den Flurgenossenschaften Rechnung gestellt werden und die diesbezüglichen Belege können in die Subventionsabrechnungen des betr. Unternehmens aufgenommen werden.

b) Als subventionsberechtigzte Kosten können hierfür im Maximum die Ansätze verrechnet werden, die in der im Jahre 1944 herausgegebenen "Instruktion für die Projektierung, Honorierung und Abrechnung von Meliorationen" festgelegt worden sind.

Ob und wie weit mit einer solchen Regelung eine Einsparung erzielt werden kann, vermag ich nicht zu beurteilen.

Dem Vernehmen nach sollen diese Vorschläge in einer Konferenz der Landwirtschaftsdirektoren behandelt worden sein, jedoch keine Zustimmung gefunden haben. Das ist allerdings nicht verwunderlich in einem Gremium, das sich

zusammensetzt aus Vertretern der Kantone, die sich gegen jede Kürzung von Bundessubventionen stemmen. Wenn sich mit einer Neuregelung eine Vereinfachung des Verfahrens und gleichzeitig eine Einsparung ermöglichen lässt, sollte sich der Bund deswegen nicht von einer solchen abhalten lassen. Es muss aber beachtet werden, dass zur Zeit da die neue Agrargesetzgebung im Wurfe liegt, eine Revision des B.G. betr. die Förderung der Landwirtschaft kaum zugänglich ist und jedenfalls vor der Fertigstellung des neuen Finanzprogramms nicht möglich wäre. Ohne die vom Eidg. Meliorationsam vorgeschlagene Neuregelung abzulehen, möchte ich deshalb empfehlen, die Subventionsquote für die Besoldungen der kant. Kulturingenieure schon für das Jahr 1948 von 37,5 auf 30,0 % herabzusetzen, unter der Voraussetzung jedoch, dass den Kantonen nicht die Möglichkeit gegeben ist, die sich daraus ergebende Mehrbelastung auf die Grundbesitzer zu überwälzen.

*John Mills*  
FOR  
TYPEWRITER